C. Ch. v. 16. Febr. 1796. N. 5.

Bericht und Gutachten

eines deutschen

Reichstags = Gesandten

an seinen Hof

über

das kaiserliche Hof-Dekret

vom 9. September 1795.

In Betreff

des von Hessen = Cassel

mit Frankreich am 28. August zu Basel geschlossenen

Friedens.

Germanien,

gedruckt im November 1795.

C. Ch. v. 16. Febr. 1796. N. 5.

Facessant itaque tam perniciosa Germaniae Consilia, quae, du Maiestati Caesaris sepulcrum adordnant, id ipsum ruinis ac rude bus aliorum statuum obtegere moliuntur. Cupiditati & Commod privatis, atque iis saepe tantum apparentibus inserviunt, & quidv aliud, quam reipublicae salutem spectant. Ad Regulas Conver entiae sunt composita, à norma iustitiae legibus fundamentalib suffultae, ac verae rationis status quam longissimi deviantia, speciem ad Reipublicae instaurationem comparata jactantur, singul rum autem, imo et communis reipublicae destructionem in si fovent. Ac proinde cordatus quilibet ac verus Germaniae Ci nihil unquam prius, nihil antiquius habebit, quam ut temerar eiusmodi solii Caesarei Obtrectationibus aurem utramque occlud regiae atque à maioribus feliciter calcatae viae insistat, finemq ac scopum Germaniae propositum pro virili tueatur, atque ita cunctis eius consiliis ac studiis omne ferant, *Caesar et Imperiu Pax et Concordia.*

Sündermahler
de Libert. Ordin. Imper. §. 3

P. P.

Ew. ꝛc. haben mir durch Höchstdero gnädigstes Rescript vom 10. v. M. über das allerhöchste Kaiserliche Hof-Dekret vom 9. Sept. in Betref des zwischen des Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel und der französischen Republik am 28. August zu Basel abgeschlossenen Friedens mein Gutachten abzuverlangen geruhet. Höchstdieselbe haben mir hiedurch ein äusserst misliches Tagwerk auferlegt, da es dabey auf die standhafte Vertheidigung der Reichsständischen Rechte, zugleich aber auch auf die Erhaltung der Reichs-Verfassung und des gesezmäßigen Ansehens des allerhöchsten Reichs-Oberhauptes ankommt, und gewis vorzusehen ist, daß eine jede Aeusserung auf der einen oder der andern Seite anstößig seyn werde. Doch hierüber unbekümmert werde ich mich blos an die Grundgesetze unseres Vaterlands, bey deren Unverlezbarkeit es bisher so glücklich war, und allein glücklich seyn kann, halten, und ich bin im voraus überzeugt, daß Ew. ꝛc. als ein Wahrheit liebender Fürst, der stets eine unerschütterliche Anhänglichkeit an vaterländische Gesetze und Verfassung bewiesen hat, von meiner Treue blos die Sprache innerer Ueberzeugung erwarten, und meine Freymüthigkeit nicht ungnädig aufnehmen werden.

§ 1.

Die Frage ist: war der Herr Landgraf befugt mit Frankreich Frieden zu schließen, und sein ständi-

sches Kontingent von der Reichs-Armee zurückzuziehen, oder ist diese Handlung seinen reichsständischen Pflichten zuwider? —

Von den reichsständischen Rechten umständlich zu handeln, ist hier der Ort nicht. Auch scheint es dermalen mehr Noth zu thun, von den reichsständischen Pflichten zu reden, da die tägliche Erfahrung lehrt, wie ein jeder Stand, gros und klein, sich derselben zu entledigen sucht, oder lieber gar keine mehr anerkennen möchte. Ich bleibe also strenge bey der aufgeworfenen Frage stehen, und werde sie so kurz als möglich beantworten. Gelehrte Citaten habe ich nicht ganz vermeiden können: die einschlägigen Gesetze und einige der merkwürdigsten Schriften muste ich selbst zu meiner eignen Beruhigung anführen.

§. 2.

Es ist mir ganz unbegreiflich, ich gestehe es ohne Scheu, worauf man hessischer Seits sein Betragen gründen wolle, weil alle mir bekannten Gesetze so deutlich dagegen reden. Daß man es mit dem Art. VIII. §. 2. des westphälischen Friedens, wodurch den Ständen das Recht des Kriegs und Friedens eingeräumt worden, zu rechtfertigen gedenke, kann ich mir kaum vorstellen. Denn diese Verfügung gehet gar nicht auf den Fall eines Reichskriegs, kann folglich auch einem Reichsstande nicht das Recht geben, in einem Reichskriege einseitig und für sich allein vom Kriegsschauplatze abzutreten. Im Gegentheil verordnet das angeführte Reichsgrundgesetz ausdrücklich, daß die von Ständen eingegangenen Bündnisse keineswegs wider den Kaiser und Reich seyn sollen, und der Eid (der Treue nämlich) womit jeder Stand dem Kaiser

und Reiche zugethan ist, dadurch nicht verlezt werden dürfe. *) Wie aber der hessische Friede sich zu jenem Eide verhalte, wird sich vielleicht unten ergeben. Ich schreite zu den Pflichten der Reichsstände, besonders in Hinsicht auf den gegenwärtigen Krieg mit Frankreich.

§. 3.

Deutschland ist kein Staaten-System. Denn 1.) seine einzelnen Glieder (die Stände) sind nicht unabhängig, **) sondern stehen unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte, dem **Kaiser**. ***) Es thut nichts zur

---

*) — — — ita tamen, ne eiusmodi foedera sint contra Imperatorem et Imperium, pacemque eius publicam, vel hanc imprimis transactionem, fiantque salvo per omnia iuramento, quo quisque Imperatori et Imperio obstritus est. I. P. O. art. 8. §. 2.

**) Pütters historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs. Th. III. S. 276.

***) In der goldenen Bulle Cap. II. §. 3. wird der Kaiser temporale caput populi christiani genannt. Man sehe auch v. Olenschlager neue Erläuterung der goldenen Bulle. S. 166 — Es ist ein selbst in unseren Reichs-Gesetzen üblicher Ausdruck, daß der Kaiser als das Haupt, und die Stände als die Glieder des deutschen Staats-Körpers vorgestellet werden. Z. E. im J. R. A. §. 1. wo es heist: — — — Damit nemlichen der aufgerichte Fried nicht allein zwischen Haupt und Gliedern und diesen unter sich selbsten u. s. w. — Im R. A. zu Cöstnitz von 1507. wird §. 26. verordnet: — — Darum soll unser Cammerrichter uns als das Haupt und Herrn, ansuchen. etc. Im R. A. zu Regensburg von 1641. steht, §. 18. — „Wir uns zu Churfürsten — versehen,

Sache, daß er nicht alle Regierungs-Rechte für sich allein ausüben darf, sondern mit Ausnahme der bekannten Reservat-Rechte an die Einwilligung der Stände, aller, oder doch der Kurfürsten gebunden ist. Hieraus folgt nur, daß die deutsche Monarchie eine beschränkte ist. *)

§. 4.

Der Ausdruck Oberhaupt, höchstes Haupt, ist in unserer Verfassung kein leerer Name, kein bloser Ehrentitel. Der Kaiser hat Majestät und ist für seine Person vollkommen unabhängig. *) — Er hat Machtvollkommenheit. **) — Ist oberster Reichs-Richter, Hüter und

---

sie würden Uns dero höchsten Oberhaupt mit Beytragung ihrer noch übrigen Kräfte" u. s. w. Neue Samml. der Reichsabsch. Th. II. S. 116. Th. III. S. 556. — Wer mehrere und zwar neuere Beweise braucht lese nur die neuesten Reichstags-Protokolle, und Reichsgutachten, worin der Kaiser so wohl von den einzelnen Ständen, als vom gesammten Reiche als das höchste Oberhaupt anerkannt wird. So gar giebt der Kaiser den Kurfürsten von Brandenburg und Hannover, obschon sie Kronen tragen, in Lehnbriefen nicht einmal den Titel: Majestät. Gerstlacher Corp. iur. Germ. pub. et priv. Th. I. S. 512.

*) I. S. Pütteri. Inst. Iur. publ. Germ. Lib. I. Cap. III. §§. 26. 32. (Edit. II.)

*) Pütter. Inst. jur. pub. Lib. I. Cap. III. §. 26.

**) Gerstlacher Corp. iur. Germ. pub. et priv. Th. I. S. 30. 31. — Pütter. L. c. Lib. IV. Cap. I. §. 128. Nach den gemeinsten Grundsätzen des allgemeinen Staats-Rechts kann der Kaiser diejenigen Regierungs-Rechte, in Ansehung welcher er durch neuere Reichs-Grundgesetze nicht an die Einwilligung oder den

Vollzieher der Gesetze; ***) — die Quelle aller Ehren und Würden im Reiche; — die Stände nennen ihn ihren gnädigsten oder allergnädigsten Herrn, und sich seine unterthänigste oder allerunterthänigste Für-

---

Rath der Stände gebunden ist, nach seiner Machtvollkommenheit ausüben.

***) Pütter. L. c. Lib. VIII Cap. I. Sect. II. §. 263. — Man sehe die Stellen, welche Sündermahler, sive Resp. Ioach. Alb. de Hess de Libertate ordinum Imperii ultra iustos limites non extendenda 1763. (in opusculis No. XI) §. 23. angeführt hat. — Reichs-Hofraths-Ordnung T. I. §. I. Unser Kayserlicher Reichs-Hofrath, dessen obristes Haupt und Richter allein Wir, und ein jeder röm. Kayser selbst ist. — — Ferner: die neuesten Reichstags-Protokolle, und besonders die Abstimmungen auf das Hofkommissions-Dekret vom 20. Jenner 1794. und das darauf erfolgte Reichsgutachten vom 5. May nämlichen Jahrs. In jenen heißt es vielfältig: — — — daß es der Weisheit Kaiserl. Maj. gelingen werde, — — — die bereits vorliegende Reichsgesetze und Verordnungen würksam und ausreichend zu machen; — und: — — Nothwendigkeit, daß die kaiserliche allerhöchste Authorität, so wie die Kraft, und das Ansehen der Reichsgesetze, als die zwey wesentlichste und wichtigste Stücke, ohne welche die Reichs-Constitution gar nicht bestehen kann, in ihrer vollesten Kraft und Wirkung erhalten werden, und folglich diese auch gegen wahrhaft Morose — — in Vollzug gebracht werden. — Dann in diesem: — — daß jedoch aber in Ansehung derjenigen, (welche nichts destoweniger auch noch auf die weitern reichsoberhauptlichen Einschreitungen, um deren beharrliche allergnädigste Fortsezung Kaiserliche Majestät zu ersuchen wären, u. s. w. — Gerstlacher. L. c.

sten. ****) — Auf dem Reichstage, oder von Reichswegen kann nichts ohne seine Einwilligung geschehen, wenn gleich das ganze Reich einstimmig etwas beschlossen hätte. *****) u. s. w.

§. 5.

2.) Die Stände des Reichs sind dem Kaiser und Reich Treue, und Gehorsam schuldig: *) müssen sie schwören. **) Freylich haben nicht alle Stände diesen

***) Joh. St. Pütter. Zugaben zu seiner Anleitung zur juristischen Praxis als deren zweyter Theil. Göttingen 1767. S. 158. rc. — Idem. Inst. Iur. pub. §. 57. Not. b.

****) Hierbey verdient Sündermahlers oben Note ***) angeführte Dissertation, besonders §. 30. nachgelesen zu werden. Man findet da Gelegenheit, zwischen alten und neuen Versuchen zur Verminderung des kaiserlichen Ansehens eine interessante Vergleichung anzustellen.

*) In dem Eide, den die Kurfürsten vor der Wahl eines römischen Königs schwören, heißt es: juro — quod ego per fidem, qua Deo et Sacro romano Imperio adstrictus sum rc. Aur. bull. Cap. 2. §. 3. — — Der Westphälische Friede enthält diese Wahrheit, nicht als neue Verfügung, sondern als einen alten bekannten Theil unserer Verfassung: Salvo iuramento, quo quisque Imperatori et Imperio obstrictus est. I. P. O. art. VIII. §. 2.

**) G. L. Boehmer. Principia iur. feud. Lib. II. Sect. I. Cap. II. §. 470. (Edit. 3tia.) Die Eides-Formel lautet also: daß er (der Schwörende Stand) dem Kaiser und dem heil. Reiche getreu, hold, gehorsam, und gewertig; auch nimmermehr wissentlich in dem Rath seyn solle, noch wolle, da ichten etwas wider Kaiserl. Majestät Person, Ehre, Würde und

Eid würklich abgelegt. Allein sie besitzen die Lehne, die Reichsländer, üben die ständischen Rechte in ihren Territorien, auf Reichs- und Kreistagen aus, geniesen die Vortheile des allgemeinen Reichsverbands, durch welche sie Glieder des Reichs sind, und um deren willen sie dem Kaiser, und Reiche treu, hold, gehorsam und gewärtig seyn sollen: folglich müssen sie auch alle hierin liegende Pflichten erfüllen, es mögen dieselbe beschworen seyn, oder nicht. ***) Der Eid ist ja ohnehin nur eine Erfindung, wodurch man der menschlichen Unvollkommenheit zu begegnen gesucht, und den Vorschriften des Sittengesetzes Nachdruck hat verschaffen wollen. Durch den Eid wird keine neue Verbindlichkeit übernommen, sondern nur

Stand gehandelt oder fürgenommen würde / noch darein willigen oder gehelen in einige Wege; sondern der Kaiserlichen Majestät, und des heil. Reichs Ehre, Nutz, und Aufnehmen betrachten und befördern, nach allem seinem Vermögen; und ob er indeß verstünde, daß etwas vorgenommen oder gehandelt würde, wider Kaiserl. Maj. Person, oder das heil. Reich, demselben wolle er getreulich vor seyn, und Kaiserl. Majestät dessen ohne Verzug warnen, und sonsten alles thun, das einem gehorsamen Fürsten, und getreuen Lehenmann gegen kaiserliche Majestät und dem heil. Reich zu thun gebühre von Rechts oder Gewohnheits wegen; getreulich, ohne Argelist und Gefehrde. — Lünig in corp. jur. feud. T. I. p. 93.

***) Sollten die wegen der Thronbelehnung von Seiten verschiedener Stände erregten Anstände vielleicht auch dahin zwecken, von der Nichtexistenz eines würklichen Eides, auf die Nichtexistenz der zu beschwörenden Pflichten eine Folge zu zie en? — — — Die Hindernisse findet man in einer gedrängten Uebersicht in Reuß Staats-Kanzley Th. 22. S. 318. und Th. 23. S. 218.

die ohne dieß vorhin schon vorhandene zu erfüllen versprochen.

§. 6.

3) Die Stände des Reichs sind auch unter und gegen einander nicht unabhängig, und ihre Landeshoheit selbst ist der Kaiserlichen und Reichshoheit untergeordnet. Niemanden, wes Standes und Würde er auch wäre, ist es erlaubt sich in Ansehung seiner Rechts-Ansprüche gegen seinen Mitstand der unter unabhängigen Mächten erlaubten Selbsthülfe zu gebrauchen. Er muß vor den bestellten Gerichten sein Recht suchen: alle aussergerichtliche Gewaltthätigkeit ist in unseren Reichsgesetzen hoch verpönt. *) Ueber die Streitigkeiten zwischen den

*) Landfriede zu Worms 1495. §. 1. „Also daß von Zeit dieser Verkündung Niemands von was Würden, Stands oder Wesens der sey, den andern befehden, bekriegen, berauben, vahen, überziehen, belegern ——— solle, —— sunder wer zu dem andern zu sprechen vermaint, der soll sollicht suchen und thun an den Enden und Gerichten, da die Sach hievor oder yetz in der Ordnung des Cammer-Gerichts zu Austrag vertädinget sein, oder künftiglich würden, oder ordentlich hingehören." — Exekutions-Ordnung von 1555. §. 36. Würde sich aber bey einem oder mehr finden, daß sie jemands mit Gewalt das Sein abgedrungen, oder in andere Wege wider den Landfrieden vergewältiget hätten, daß dieselbige als offentliche Landfriedbrecher, und Nothdränger, vermög gemeiner Recht und des Reichs-Constitution und Ordnung gestraft werden." — Cammer Ger. Ord. Th. 2. Tit. X. — Nachdem Weiland Kayser Carl V. ——— ein gemeinen Landfrieden aufgericht, auch mit hohen und großen Pönen und Strafen verpönt." —— I. P. O. art. XVII. §. 7. Et nulli omnino Statuum im-

Landesherren und ihren Landständen oder Unterthanen erkennet der höchste Reichsrichter. **)

§. 7.

4.) In Angelegenheiten des ganzen Reichs sind die Stände an die Mehrheit der Stimmen gebunden. Was der grössere Theil von ihnen beschließt, ist für alle Gesetz, und verbindlich. *) Dieß liegt schon in der Natur einer gesellschaftlichen Vereinigung, in welcher die Glieder nicht unabhängig sind, **)

perii liceat ius suum vi vel armis persequi, sed si quid controversiae, sive iam exortum sit, sive posthac inciderit, unusquisque iure experiatur, secus faicens reus sit fractae pacis. Quae vero iudicis sententia definita fuerint, sine discrimine statuum, executioni mandentur, prout imperii leges de exequendis sententiis constituunt." — R. A. von 1654. §. 3. — — „Immittelst aber und damit die Zeit vergeblich nicht zugebracht würde, etliche zu völliger Beruhigung des Reichs, auch Erhaltung gleichen Rechtens, Fried und Einigkeit in demselben und unter den Ständen." —— Wahl-Kapit. K. Franz II. art. XVI. §§. 1. 2. 5.

**) Wahl-Kap. art. XIX. §. 6. f. f. — Pütter historische Entwickelung der heutigen Staats-Verfassung des teutschen Reichs. Th. 3. S. 234. f. f. Idem Inst. Iur. pub. Lib. III. Cap. I. §. 117.

*) De Selchov Elem. jur. publ. T. I. §. 234. Pütteri Inst. jur. publ. §. 175. — Gerstlacher corp. iur. publ. et priv. Th. I. S. 15. L. B. de Ickstadt de iure maiorum in conclusis civitatis communibus formandis. Cap. II. §. 18. Sqq. In opusc. T. II. No. I.

**) Ickstadt. L. c. Cap. I. §. 65. — Schlözer's allgemeines Staats-Recht und Staats-Verfassungs-Lehre. Göttingen 1793. 8. S. 72.

und ist in unseren Reichsgesetzen deutlich und bestimmt verordnet. ***)

***) a.) R. A. von 1512. §. 7. „Ob aber einer oder mehr ausblieben —— so sollen die andern, so erscheinen werden, nicht desto minder in Sachen, darumb sie erfordert seyn, fürgehen, und was dieselbe, so erschienen seynd, oder der mehrer Theil aus ihnen —— beschließen werden, dem soll von allen Ständen gefolgt, nachkommen, und vollstreckt werden, ohn alle Widered oder Weigerung." — Instr. Pac. Osn. art. V. §. 52. woselbst durch die Ausnahme, wann nämlich die Mehrheit der Stimmen nicht gelten soll, die Regel für die nicht ausgenommenen Fälle bestätiget wird. — b.) Von der Verbindlichkeit der abwesenden Stände stehen die Vorschriften im R. A. von 1498. §. 59.: —— „wes sy (die Erscheinenden) — beschliessen, das soll kräftig, würdig und beständig seyn, auch die Ihenen, so nit erschienen wären, binden." — R. A. v. 1541. §. 66. u. 67. — „Die Erscheinenden im Handel fürfahren, und was also beschlossen — das sollen die Abwesende gleichwohl wie andere zu halten und zu vollziehen pflichtig seyn." — c.) Nach der Analogie aller ständischen Versammlungen. Die Wahl eines römischen Königs geschieht durch die Mehrheit. G. B. Cap. II. §. 5. 10. — Das Reichs-Regiment entschied nach der Mehrheit. Regiments-Ordnung von 1521. §. 12. — „so durch den mehrern Theil beschlossen wird." — So auch die zehn Kriegs-Räthe R. A. v. 1542. §. 25. — Im Fall großer Empörung sollen die Kreis-Obersten mit den zusammenberufenen und erscheinenden Ständen durch das Mehr beschliessen. R. A. v. 1555. §. 69. — Auf den Deputations-Tagen wegen des Moderation- Appellation- und Matriculwesens soll es beym Mehrern gelassen werden. R. A. v. 1576. §. 98. und R. A. v. 1594. §. 121. Endlich auf Kreis-Tagen verbinden die mehreren Stimmen ebenfalls die übrigen. R. A. v. 1559. §. 44. —— „was durch den mehrern Theil der Stände eines Kreises." R. A. v. 1654. §. 183. „In Creys-Handlungen —— sollen jederzeit die Majora statt haben."

§. 8.

Diese charakteristischen und grundgesetzlichen Eigenschaften unserer Verfassung mögen hinreichen, den Beweis, daß Deutschland kein Bund unabhängiger Staaten ist, *) sondern dessen Stände des Kaisers und Reichs wahre Unterthanen sind, über allen Zweifel zu erheben. **) Desto auffallender ist es, daß einer unsrer vorzüglichen Schriftsteller im Fache des deutschen Staats-Rechts Herr Regierungs-Rath Schmidlin in Stuttgard das Föderations-System gleichsam in Schutz nimmt, indem er davon wie von einer Sache spricht, die blos von der Willkühr der Stände abhängt, und nichts Gesetzwidriges in sich enthält ***) da doch unsere Reichs-

---

*) Hr. Hofr. Schlözer rechnet zwar a. a. O. S. 118. „Die 300 Glieder des deutschen Riesen-Körpers," wiewohl nur in manchen Stücken, zu den Staaten-Systemen. Allein er selbst sagt gleich darauf: „Mehrheit hat unter den verbündeten „souveränen Staaten nicht Statt," und diese Mehrheit ist doch in unserer Verfassung ausser allem Zweifel. (§. 7.) — Die von ihm gleich angehängte Schlußfolge: „alles Unheil der blos bürgerlichen Gesellschaft, (welche S. 72. angegeben sind) trift folglich auch das Staaten-System," verdient von jedem patriotischen Deutschen beherziget zu werden, um sich vor der Beförderung dieses gefährlichen Systems zu bewahren.

**) Pütteri. Inst. iur. publ. §. 131. —— atque singulos status nihilominus esse subditos cæsaris et imperii.

***) In der Abhandlung: Ueber Kreis-Associationen, Reichskrieg und Neutralität. Ein Beitrag zur Prüfung des Betragens der in dem gegenwärtigen französischen Krieg bisher neutral gebliebenen Kreise und Reichsstände. Frankfurt u. Leipzig 1792. 8. Hier heißt es S. 180. f. „Nichts kann daher natürlicher seyn, „als die Idee, daß eine Association von Ständen, wie sie im

Facefsant itaque tam perniciofa Germaniae Confilia, quae, du Maiestati Caefaris fepulcrum adordnant, id ipfum ruinis ac rudei bus aliorum ftatuum obtegere moliuntur. Cupiditati & Commod privatis, atque iis faepe tantum apparentibus inferviunt, & quidv aliud, quam reipublicae falutem fpectant. Ad Regulas Conver entiae funt compofita, à norma iustitiae legibus fundamentalib fuffultae, ac verae rationis ftatus quam longisfimi deviantia, fpeciem ad Reipublicae inftaurationem comparata jactantur, fingul rum autem, imo et communis reipublicae deftructionem in fi fovent. Ac proinde cordatus quilibet ac verus Germaniae Ci nihil unquam prius, nihil antiquius habebit, quam ut temerar eiusmodi folii Caefarei Obtrectationibus aurem utramque occlud regiae atque à maioribus feliciter calcatae viae insistat, finemq ac fcopum Germaniae propofitum pro virili tueatur, atque ita cunctis eius confiliis ac ftudiis omne ferant, *Caefar et Imperiu Pax et Concordia.*

Sündermahler

de Libert. Ordin. Imper. §. 3

P. P.

Ew. ꝛc. haben mir durch Höchstdero gnädigstes Rescript vom 10. v. M. über das allerhöchste Kaiserliche Hof-Dekret vom 9. Sept. in Betref des zwischen des Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel und der französischen Republik am 28. August zu Basel abgeschlossenen Friedens mein Gutachten abzuverlangen geruhet. Höchstdieselbe haben mir hiedurch ein äusserst misliches Tagwerk auferlegt, da es dabey auf die standhafte Vertheidigung der Reichsständischen Rechte, zugleich aber auch auf die Erhaltung der Reichs-Verfassung und des gesezmäßigen Ansehens des allerhöchsten Reichs-Oberhauptes ankommt, und gewis vorzusehen ist, daß eine jede Aeusserung auf der einen oder der andern Seite anstößig seyn werde. Doch hierüber unbekümmert werde ich mich blos an die Grundgesetze unseres Vaterlands, bey deren Unverlezbarkeit es bisher so glücklich war, und allein glücklich seyn kann, halten, und ich bin im voraus überzeugt, daß Ew. ꝛc. als ein Wahrheit liebender Fürst, der stets eine unerschütterliche Anhänglichkeit an vaterländische Gesetze und Verfassung bewiesen hat, von meiner Treue blos die Sprache innerer Ueberzeugung erwarten, und meine Freymüthigkeit nicht ungnädig aufnehmen werden.

§ 1.

Die Frage ist: war der Herr Landgraf befugt mit Frankreich Frieden zu schließen, und sein ständi-

sches Kontingent von der Reichs-Armee zurückzuziehen, oder ist diese Handlung seinen reichsständischen Pflichten zuwider? —

Von den reichsständischen Rechten umständlich zu handeln, ist hier der Ort nicht. Auch scheint es dermalen mehr Noth zu thun, von den reichsständischen Pflichten zu reden, da die tägliche Erfahrung lehrt, wie ein jeder Stand, gros und klein, sich derselben zu entledigen sucht, oder lieber gar keine mehr anerkennen möchte. Ich bleibe also strenge bey der aufgeworfenen Frage stehen, und werde sie so kurz als möglich beantworten. Gelehrte Citaten habe ich nicht ganz vermeiden können: die einschlägigen Gesetze und einige der merkwürdigsten Schriften muste ich selbst zu meiner eignen Beruhigung anführen.

§. 2.

Es ist mir ganz unbegreiflich, ich gestehe es ohne Scheu, worauf man hessischer Seits sein Betragen gründen wolle, weil alle mir bekannten Gesetze so deutlich dagegen reden. Daß man es mit dem Art. VIII. §. 2. des westphälischen Friedens, wodurch den Ständen das Recht des Kriegs und Friedens eingeräumt worden, zu rechtfertigen gedenke, kann ich mir kaum vorstellen. Denn diese Verfügung gehet gar nicht auf den Fall eines Reichskriegs, kann folglich auch einem Reichsstande nicht das Recht geben, in einem Reichskriege einseitig und für sich allein vom Kriegsschauplatze abzutreten. Im Gegentheil verordnet das angeführte Reichsgrundgesetz ausdrücklich, daß die von Ständen eingegangenen Bündnisse keineswegs wider den Kaiser und Reich seyn sollen, und der Eid (der Treue nämlich) womit jeder Stand dem Kaiser

und Reiche zugethan ist, dadurch nicht verlezt werden dürfe. *) Wie aber der hessische Friede sich zu jenem Eide verhalte, wird sich vielleicht unten ergeben. Ich schreite zu den Pflichten der Reichsstände, besonders in Hinsicht auf den gegenwärtigen Krieg mit Frankreich.

§. 3.

Deutschland ist kein Staaten-System. Denn 1.) seine einzelnen Glieder (die Stände) sind nicht unabhängig, **) sondern stehen unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte, dem Kaiser. ***) Es thut nichts zur

---

*) — — — ita tamen, ne eiusmodi foedera sint contra Imperatorem et Imperium, pacemque eius publicam, vel hanc imprimis transactionem, fiantque salvo per omnia iuramento, quo quisque Imperatori et Imperio obstritus est. I. P. O. art. 8. §. 2.

*) Pütters historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs. Th. III. S. 276.

***) In der goldenen Bulle Cap. II. §. 3. wird der Kaiser temporale caput populi christiani genannt. Man sehe auch v. Olenschlager neue Erläuterung der goldenen Bulle. S. 166 — Es ist ein selbst in unseren Reichs-Gesetzen üblicher Ausdruck, daß der Kaiser als das Haupt, und die Stände als die Glieder des deutschen Staats-Körpers vorgestellet werden. Z. E. im J. R. A. §. 1. wo es heißt: — — — Damit nemlichen der aufgerichte Fried nicht allein zwischen Haupt und Gliedern und diesen unter sich selbsten u. s. w. — Im R. A. zu Cöstnitz von 1507. wird §. 26. verordnet: — — Darum soll unser Cammerrichter uns als das Haupt und Herrn, ansuchen. rc. Im R. A. zu Regensburg von 1641. steht, §. 18. — „Wir uns zu Churfürsten — versehen,

Sache, daß er nicht alle Regierungs-Rechte für sich allein ausüben darf, sondern mit Ausnahme der bekannten Reservat-Rechte an die Einwilligung der Stände, aller, oder doch der Kurfürsten gebunden ist. Hieraus folgt nur, daß die deutsche Monarchie eine beschränkte ist. *)

§. 4.

Der Ausdruck Oberhaupt, höchstes Haupt, ist in unserer Verfassung kein leerer Name, kein bloser Ehrentitel. Der Kaiser hat Majestät und ist für seine Person vollkommen unabhängig. *) — Er hat Machtvollkommenheit. **) — Ist oberster Reichs-Richter, Hüter und

---

sie würden Uns dero höchsten Oberhaupt mit Beytragung ihrer noch übrigen Kräfte" u. s. w. Neue Samml. der Reichsabsch. Th. II. S. 116. Th. III. S. 556. — Wer mehrere und zwar neuere Beweise braucht lese nur die neuesten Reichstags-Protokolle, und Reichsgutachten, worin der Kaiser so wohl von den einzelnen Ständen, als vom gesammten Reiche als das höchste Oberhaupt anerkannt wird. So gar giebt der Kaiser den Kurfürsten von Brandenburg und Hannover, obschon sie Kronen tragen, in Lehnbriefen nicht einmal den Titel: Majestät. Gerstlacher Corp. iur. Germ. pub. et priv. Th. I. S. 512.

*) I. S. Pütteri. Inst. Iur. publ. Germ. Lib. I. Cap. III. §§. 26. 32. (Edit. II.)

*) Pütter. Inst. jur. pub. Lib. I. Cap. III. §. 26.

**) Gerstlacher Corp. iur. Germ. pub. et priv. Th. I. S. 30. 31. — Pütter. L. c. Lib. IV. Cap. I. §. 128. Nach den gemeinsten Grundsätzen des allgemeinen Staats-Rechts kann der Kaiser diejenigen Regierungs-Rechte, in Ansehung welcher er durch neuere Reichs-Grundgesetze nicht an die Einwilligung oder den

Vollzieher der Gesetze; ***) — die Quelle aller Ehren und Würden im Reiche; — die Stände nennen ihn ihren gnädigsten oder allergnädigsten Herrn, und sich seine unterthänigste oder allerunterthänigste Für-

---

Rath der Stände gebunden ist, nach seiner Machtvollkommenheit ausüben.

***) Pütter. l. c. Lib. VIII Cap. I. Sect. II. §. 263. — Man sehe die Stellen, welche Sündermahler, sive Resp. Ioach. Alb. de Hess de Libertate ordinum Imperii ultra iustos limites non extendenda 1763. (in opusculis No. XI.) §. 23. angeführt hat. — Reichs-Hofraths-Ordnung T. I. §. I. Unser Kayserlicher Reichs-Hofrath, dessen obristes Haupt und Richter allein Wir, und ein jeder röm. Kayser selbst ist. — — Ferner: die neuesten Reichstags-Protokolle, und besonders die Abstimmungen auf das Hofkommissions-Dekret vom 20. Jenner 1794. und das darauf erfolgte Reichsgutachten vom 5. May nämlichen Jahrs. In jenen heißt es vielfältig: — — — daß es der Weisheit Kaiserl. Maj. gelingen werde, — — — die bereits vorliegende Reichsgesetze und Verordnungen würksam und ausreichend zu machen; — und: — — Nothwendigkeit, daß die kaiserliche allerhöchste Authorität, so wie die Kraft, und das Ansehen der Reichsgesetze, als die zwey wesentlichste und wichtigste Stücke, ohne welche die Reichs-Constitution gar nicht bestehen kann, in ihrer vollesten Kraft und Wirkung erhalten werden, und folglich diese auch gegen wahrhaft Morose — — in Vollzug gebracht werden. — Dann in diesem: — — daß jedoch aber in Ansehung derjenigen, (welche nichts destoweniger auch noch auf die weitern reichsoberhauptlichen Einschreitungen, um deren beharrliche allergnädigste Fortsetzung Kaiserliche Majestät zu ersuchen wären, u. s. w. — Gerstlacher. l. c.

sten. ****) — Auf dem Reichstage, oder von Reichswegen kann nichts ohne seine Einwilligung geschehen, wenn gleich das ganze Reich einstimmig etwas beschlossen hätte. *****) u. s. w.

§. 5.

2.) Die Stände des Reichs sind dem Kaiser und Reich Treue, und Gehorsam schuldig: *) müssen sie schwören. **) Freylich haben nicht alle Stände diesen

***) Joh. St. Pütter. Zugaben zu seiner Anleitung zur juristischen Praxis als deren zweyter Theil. Göttingen 1767. S. 158. 2c. — Idem. Inst. Iur. pub. §. 57. Not. b.

****) Hierbey verdient Sündermahlers oben Note ***) angeführte Dissertation, besonders §. 30. nachgelesen zu werden. Man findet da Gelegenheit, zwischen alten und neuen Versuchen zur Verminderung des kaiserlichen Ansehens eine interessante Vergleichung anzustellen.

*) In dem Eide, den die Kurfürsten vor der Wahl eines römischen Königs schwören, heißt es: juro — quod ego per fidem, qua Deo et Sacro romano Imperio adstrictus sum 2c. Aur. bull. Cap. 2. §. 3. — — Der Westphälische Friede enthält diese Wahrheit, nicht als neue Verfügung, sondern als einen alten bekannten Theil unserer Verfassung: Salvo iuramento, quo quisque Imperatori et Imperio obstrictus est. I. P. O. art. VIII. §. 2.

**) G. L. Boehmer. Principia iur. feud. Lib. II. Sect. I. Cap. II. §. 470. (Edit. 3tia.) Die Eides-Formel lautet also: daß er (der Schwörende Stand) dem Kaiser und dem heil. Reiche getreu, hold, gehorsam, und gewertig; auch nimmermehr wissentlich in dem Rath seyn solle, noch wolle, da ichten etwas wider Kaiserl. Majestät Person, Ehre, Würde und

Eid würklich abgelegt. Allein sie besitzen die Lehne, die Reichsländer, üben die ständischen Rechte in ihren Territorien, auf Reichs- und Kreistagen aus, geniesen die Vortheile des allgemeinen Reichsverbands, durch welche sie Glieder des Reichs sind, und um deren willen sie dem Kaiser, und Reiche treu, hold, gehorsam und gewärtig seyn sollen: folglich müssen sie auch alle hierin liegende Pflichten erfüllen, es mögen dieselbe beschworen seyn, oder nicht. ***) Der Eid ist ja ohnehin nur eine Erfindung, wodurch man der menschlichen Unvollkommenheit zu begegnen gesucht, und den Vorschriften des Sittengesetzes Nachdruck hat verschaffen wollen. Durch den Eid wird keine neue Verbindlichkeit übernommen, sondern nur

---

Stand gehandelt oder fürgenommen würde / noch darein willigen oder gehelen in einige Wege; sondern der Kaiserlichen Majestät, und des heil. Reichs Ehre, Nutz, und Aufnehmen betrachten und befördern, nach allem seinem Vermögen; und ob er indeß verstünde, daß etwas vorgenommen oder gehandelt würde, wider Kaiserl. Maj. Person, oder das heil. Reich, demselben wolle er getreulich vor seyn, und Kaiserl. Majestät dessen ohne Verzug warnen, und sonsten alles thun, das einem gehorsamen Fürsten, und getreuen Lehenmann gegen kaiserliche Majestät und dem heil. Reich zu thun gebühre von Rechts oder Gewohnheits wegen; getreulich, ohne Argelist und Gefehrde. — Lünig in corp. jur. feud. T. I. p. 93.

***) Sollten die wegen der Thronbelehnung von Seiten verschiedener Stände erregten Anstände vielleicht auch dahin zwecken, von der Nichtexistenz eines würklichen Eides, auf die Nichtexistenz der zu beschwörenden Pflichten eine Folge zu ziehen? — — — Die Hindernisse findet man in einer gedrängten Uebersicht in Reuß Staats-Kanzley Th. 22. S. 318. und Th. 23. S. 218.

die ohne dieß vorhin schon vorhandene zu erfüllen versprochen.

§. 6.

3) Die Stände des Reichs sind auch unter und gegen einander nicht unabhängig, und ihre Landeshoheit selbst ist der Kaiserlichen und Reichshoheit untergeordnet. Niemanden, wes Standes und Würde er auch wäre, ist es erlaubt sich in Ansehung seiner Rechts-Ansprüche gegen seinen Mitstand der unter unabhängigen Mächten erlaubten Selbsthülfe zu gebrauchen. Er muß vor den bestellten Gerichten sein Recht suchen: alle aussergerichtliche Gewaltthätigkeit ist in unseren Reichsgesetzen hoch verpönt. *) Ueber die Streitigkeiten zwischen den

*) Landfriede zu Worms 1495. §. 1. „Also daß von Zeit dieser Verkündung Niemands von was Würden, Stands oder Wesens der sey, den andern befehden, bekriegen, berauben, vahen, überziehen, belegern ——— solle, —— sunder wer zu dem andern zu sprechen vermaint, der soll sollicht suchen und thun an den Enden und Gerichten, da die Sach hievor oder yetz in der Ordnung des Cammer-Gerichts zu Austrag vertädinget sein, oder künftiglich würden, oder ordentlich hingehören.“ — Exekutions-Ordnung von 1555. §. 36. Würde sich aber bey einem oder mehr finden, daß sie jemands mit Gewalt das Sein abgedrungen, oder in andere Wege wider den Landfrieden vergewältigt hätten, daß dieselbige als offentliche Landfriedbrecher, und Nothdränger, vermög gemeiner Recht und des Reichs-Constitution und Ordnung gestraft werden.“ — Cammer Ger. Ord. Th. 2 Tit. X. — Nachdem Weiland Kayser Carl V. ——— ein gemeinen Landfrieden aufgericht, auch mit hohen und großen Pönen und Strafen verpönt.“ —— I. P. O. art. XVII. §. 7. Et nulli omnino Statuum im-

Landesherren und ihren Landständen oder Unterthanen erkennet der höchste Reichsrichter. **)

§. 7.

4.) In Angelegenheiten des ganzen Reichs sind die Stände an die Mehrheit der Stimmen gebunden. Was der grössere Theil von ihnen beschließt, ist für alle Gesetz, und verbindlich. *) Dieß liegt schon in der Natur einer gesellschaftlichen Vereinigung, in welcher die Glieder nicht unabhängig sind, **)

---

perii liceat ius suum vi vel armis persequi, sed si quid controversiae, sive iam exortum sit, sive posthac inciderit, unusquisque iure experiatur, secus faicens reus sit fractae pacis. Quae vero iudicis sententia definita fuerint, sine discrimine statuum, executioni mandentur, prout imperii leges de exequendis sententiis constituunt." — R. A. von 1654. §. 3. — — „Immittelst aber und damit die Zeit vergeblich nicht zugebracht würde, etliche zu völliger Beruhigung des Reichs, auch Erhaltung gleichen Rechtens, Fried und Einigkeit in demselben und unter den Ständen." — — Wahl-Kapit. K. Franz II. art. XVI. §§. 1. 2. 5.

**) Wahl-Kap. art. XIX. §. 6. f. f. — Pütter historische Entwickelung der heutigen Staats-Verfassung des teutschen Reichs. Th. 3. S. 234. f. f. Idem Inst. Iur. pub. Lib. III. Cap. I. §. 117.

*) De Selchov Elem. jur. publ. T. I. §. 234. Pütteri Inst. jur. publ. §. 175. — Gerstlacher corp. iur. publ. et priv. Th. I. S. 15. L. B. de Ickstadt de iure maiorum in conclusis civitatis communibus formandis. Cap. II. §. 18. Sqq. In opusc. T. II. No. I.

**) Ickstadt. L. c. Cap. I. §. 65. — Schlözer's allgemeines Staats-Recht und Staats-Verfassungs-Lehre. Göttingen 1793. 8. S. 72.

und ist in unseren Reichsgesetzen deutlich und bestimmt verordnet. ***)

***) a.) R. A. von 1512. §. 7. „Ob aber einer oder mehr ausblieben —— so sollen die andern, so erscheinen werden, nicht desto minder in Sachen, darumb sie erfordert seyn, fürgehen, und was dieselbe, so erschienen seynd, oder der mehrer Theil aus ihnen —— beschließen werden, dem soll von allen Ständen gefolgt, nachkommen, und vollnstreckt werden, ohn alle Widered oder Weigerung.“ — Instr. Pac. Osn. art. V. §. 52. woselbst durch die Ausnahme, wann nämlich die Mehrheit der Stimmen nicht gelten soll, die Regel für die nicht ausgenommenen Fälle bestätiget wird. — b.) Von der Verbindlichkeit der abwesenden Stände stehen die Vorschriften im R. A. von 1498. §. 59.: —— „wes sy (die Erscheinenden) — beschliessen, das soll kräftig, würdig und beständig seyn, auch die Ihenen, so nit erschienen wären, binden.“ — R. A. v. 1541. §. 66. u. 67. — „Die Erscheinenden im Handel fürfahren, und was also beschlossen — das sollen die Abwesende gleichwohl wie andere zu halten und zu vollnziehen pflichtig seyn.“ — c.) Nach der Analogie aller ständischen Versammlungen. Die Wahl eines römischen Königs geschieht durch die Mehrheit. G. B. Cap. II. §. 5. 10. — Das Reichs-Regiment entschied nach der Mehrheit. Regiments-Ordnung von 1521. §. 12. — „so durch den mehrern Theil beschlossen wird.“ — So auch die zehn Kriegs-Räthe R. A. v. 1542. §. 25. — Im Fall großer Empörung sollen die Kreis-Obersten mit den zusammenberufenen und erscheinenden Ständen durch das Mehr beschliessen. R. A. v. 1555. §. 69. — Auf den Deputations-Tagen wegen des Moderation- Appellation- und Matriculwesens soll es beym Mehrern gelassen werden. R. A. v. 1576. §. 98. und R. A. v. 1594. §. 121. Endlich auf Kreis-Tagen verbinden die mehreren Stimmen ebenfalls die übrigen. R. A. v. 1559. §. 44. —— „was durch den mehrern Theil der Stände eines Kreises.“ R. A. v. 1654. §. 183. „In Creys-Handlungen —— sollen jederzeit die Majora statt haben.“

§. 8.

Diese charakteristischen und grundgesetzlichen Eigenschaften unserer Verfassung mögen hinreichen, den Beweis, daß Deutschland kein Bund unabhängiger Staaten ist, *) sondern dessen Stände des Kaisers und Reichs wahre Unterthanen sind, über allen Zweifel zu erheben. **) Desto auffallender ist es, daß einer unsrer vorzüglichen Schriftsteller im Fache des deutschen Staats-Rechts Herr Regierungs-Rath Schmidlin in Stuttgard das Föderations-System gleichsam in Schutz nimmt, indem er davon wie von einer Sache spricht, die blos von der Willkühr der Stände abhängt, und nichts Gesetzwidriges in sich enthält ***) da doch unsere Reichs-

---

*) Hr. Hofr. Schlözer rechnet zwar a. a. O. S. 118. „Die 300 Glieder des deutschen Riesen-Körpers," wiewohl nur in manchen Stücken, zu den Staaten-Systemen. Allein er selbst sagt gleich darauf: „Mehrheit hat unter den verbündeten „souveränen Staaten nicht Statt," und diese Mehrheit ist doch in unserer Verfassung ausser allem Zweifel. (§. 7.) — Die von ihm gleich angehängte Schlußfolge: „alles Unheil der blos bürgerlichen Gesellschaft, (welche S. 72. angegeben sind) trift folglich auch das Staaten-System," verdient von jedem patriotischen Deutschen beherziget zu werden, um sich vor der Beförderung dieses gefährlichen Systems zu bewahren.

**) Pütteri. Inst. iur. publ. §. 131. — — atque singulos status nihilominus esse subditos cæsaris et imperii.

***) In der Abhandlung: Ueber Kreis-Associationen, Reichskrieg und Neutralität. Ein Beitrag zur Prüfung des Betragens der in dem gegenwärtigen französischen Krieg bisher neutral gebliebenen Kreise und Reichsstände. Frankfurt u. Leipzig 1792. 8. Hier heißt es S. 180. f. „Nichts kann daher natürlicher seyn, „als die Idee, daß eine Association von Ständen, wie sie im

und ist in unseren Reichsgesetzen deutlich und bestimmt verordnet. ***)

***) a.) R. A. von 1512. §. 7. „Ob aber einer oder mehr ausblieben — — so sollen die andern, so erscheinen werden, nicht desto minder in Sachen, darumb sie erfordert seyn, fürgehen, und was dieselbe, so erschienen seynd, oder der mehrer Theil aus ihnen — — beschließen werden, dem soll von allen Ständen gefolgt, nachkommen, und vollnstreckt werden, ohn alle Widered oder Weigerung.“ — Instr. Pac. Osn. art. V. §. 52. woselbst durch die Ausnahme, wann nämlich die Mehrheit der Stimmen nicht gelten soll, die Regel für die nicht ausgenommenen Fälle bestätiget wird. — b.) Von der Verbindlichkeit der abwesenden Stände stehen die Vorschriften im R. A. von 1498. §. 59.: — — „wes sy (die Erscheinenden) — beschliessen, das soll kräftig, würdig und beständig seyn, auch die Jhenen, so nit erschienen wären, binden.“ — R. A. v. 1541. §. 66. u. 67. — „Die Erscheinenden im Handel fürfahren, und was also beschlossen — das sollen die Abwesende gleichwohl wie andere zu halten und zu vollnziehen pflichtig seyn.“ — c.) Nach der Analogie aller ständischen Versammlungen. Die Wahl eines römischen Königs geschieht durch die Mehrheit. G. B. Cap. II. §. 5. 10. — Das Reichs-Regiment entschied nach der Mehrheit. Regiments-Ordnung von 1521. §. 12. — „so durch den mehrern Theil beschlossen wird.“ — So auch die zehn Kriegs-Räthe R. A. v. 1542. §. 25. — Im Fall großer Empörung sollen die Kreis-Obersten mit den zusammenberufenen und erscheinenden Ständen durch das Mehr beschliessen. R. A. v. 1555. §. 69. — Auf den Deputations-Tagen wegen des Moderation- Appellation- und Matriculwesens soll es beym Mehrern gelassen werden. R. A. v. 1576. §. 98. und R. A. v. 1594. §. 121. Endlich auf Kreis-Tagen verbinden die mehreren Stimmen ebenfalls die übrigen. R. A. v. 1559. §. 44. — „was durch den mehrern Theil der Stände eines Kreises.“ R. A. v. 1654. §. 183. „In Creys-Handlungen — sollen jederzeit die Majora statt haben.“

§. 8.

Diese charakteristischen und grundgesetzlichen Eigenschaften unserer Verfassung mögen hinreichen, den Beweis, daß Deutschland kein Bund unabhängiger Staaten ist, *) sondern dessen Stände des Kaisers und Reichs wahre Unterthanen sind, über allen Zweifel zu erheben. **) Desto auffallender ist es, daß einer unsrer vorzüglichen Schriftsteller im Fache des deutschen Staats-Rechts Herr Regierungs-Rath Schmidlin in Stuttgard das Föderations-System gleichsam in Schutz nimmt, indem er davon wie von einer Sache spricht, die blos von der Willkühr der Stände abhängt, und nichts Gesetzwidriges in sich enthält ***) da doch unsere Reichs-

*) Hr. Hofr. Schlözer rechnet zwar a. a. O. S. 118. „Die 300 Glieder des deutschen Riesen-Körpers," wiewohl nur in manchen Stücken, zu den Staaten-Systemen. Allein er selbst sagt gleich darauf: „Mehrheit hat unter den verbündeten „souveränen Staaten nicht Statt," und diese Mehrheit ist doch in unserer Verfassung ausser allem Zweifel. (§. 7.) — Die von ihm gleich angehängte Schlußfolge: „alles Unheil der blos bürgerlichen Gesellschaft, (welche S. 72. angegeben sind) trift folglich auch das Staaten-System," verdient von jedem patriotischen Deutschen beherziget zu werden, um sich vor der Beförderung dieses gefährlichen Systems zu bewahren.

**) Pütteri. Inst. iur. publ. §. 131. —— atque singulos status nihilominus esse subditos cæsaris et imperii.

***) In der Abhandlung: Ueber Kreis-Associationen, Reichskrieg und Neutralität. Ein Beitrag zur Prüfung des Betragens der in dem gegenwärtigen französischen Krieg bisher neutral gebliebenen Kreise und Reichsstände. Frankfurt u. Leipzig 1792. 8. Hier heißt es S. 180. f. „Nichts kann daher natürlicher seyn, „als die Idee, daß eine Association von Ständen, wie sie im

grundgesetze demselben durchaus widersprechen, und keinem Stande erlauben, sich über ihre Verfügungen hinauszusetzen.

§. 9.

Hier hätte ich nun Gelegenheit ein langes Capitel über die reichsständischen Pflichten gegen Kaiser und Reich einzuschalten. Allein Ew. 2c. als einem einsichtsvollen Fürsten, der sie auch stets mit patriotischem Eifer zu erfüllen bemühet war, sind sie genugsam bekannt, und ich würde mit deren Anführung die Gränzen des gegenwärtigen unterthänigsten Berichts überschreiten. Ich beschränke mich also blos auf diejenigen, welche auf einen Reichskrieg überhaupt, und den gegenwärtigen insbesondere Bezug haben, und werde selbst hievon nur so viel anführen, als mein dermaliger Zweck erfodert.

„deutschen Reich vereiniget sind, bey dem immer mehr sich „entwickelnden und hervorstechenden Föderations-System „derselben die Frage über Krieg und Frieden niemals aus eben „dem Gesichtspunkt, noch die etwa durch Mehrheit der „Stimmen gefaßte Entschließung über eine so höchstwichtige „Angelegenheit mit eben der Resignation für verbindlich angesehen werde, als es in einem wohl organisirten, und „zu vollkommener Einheit des Interesse verbundenen Staat „geschehen würde.“ Ist aber das Föderations-System mit unserer Verfassung nicht unvereinbarlich? Ist dessen Beförderung nicht eine Verletzung unserer Reichsgrundgesetze? Ist Deutschland nicht zur Einheit des Interesse verbunden? und ist es nicht Hochverrath am Vaterlande, diese Einheit zu theilen?

§. 10.

So wenig der Kaiser für sich einen Reichskrieg anfangen kann, oder auch dazu nur Anlas geben darf, *) sondern über die Frage: ob ein Reichskrieg statt haben solle oder nicht? die Entschließung der Stände einholen muß, **) so gewiß ist es, daß hiebey zur Reichs-Einwilligung keine Einstimmigkeit erfoderlich ist, daß die Mehrheit hinreicht, und für die anderen verbindlich entscheidet. Diese Wahrheit hat ihren Grund in der Natur der Sache, und in unserer Verfassung, da in allen Angelegenheiten, welche dem ganzen Staate gemein sind, die Mehrheit der Stimmen den Ausschlag giebt, ***) diese Mehrheit auf den Versammlungen des deutschen Reichs als Regel gilt, (§. 7.) ****) und der Reichskrieg in den Grundgesetzen von dieser Regel nicht ausgenommen worden ist. *****)

---

*) Wahl-Kap. Franz. II. Art. IV. §. 2.

**) W. K. Daselbst. — I. P. O. art. VIII. §. 2.

***) Achenwall. Ius Naturae. Lib. II. S. I. Tit. II. §. 28 Man sehe auch Ickstadt. l. c.

****) Pfeffinger. Vitr. illustr. Lib. IV. Tit. I. pag. 391.

*****) Im westph. Frieden art. V. §. 52. wo die Fälle angegeben sind, in welchen die Mehrheit der Stimmen nicht Staat haben soll, geschieht vom Reichs-Kriege, der doch noch ungleich wichtiger ist, als die Steuer-Auflage, und also auch eben so eine ausdrückliche Meldung verdienet hätte, gar keine Erwähnung. Auch unsere angesehensten Staats-Rechts-Schriftseller zählen die Erkennung eines Reichs-Kriegs unter die gewöhnlichen Reichstags-Geschäfte, worinn immer die Mehrheit den Willen des ganzen Reichs erkläret.

grundgesetze demselben durchaus widersprechen, und keinem Stande erlauben, sich über ihre Verfügungen hinauszusetzen.

§. 9.

Hier hätte ich nun Gelegenheit ein langes Capitel über die reichsständischen Pflichten gegen Kaiser und Reich einzuschalten. Allein Ew. 2c. als einem einsichtsvollen Fürsten, der sie auch stets mit patriotischem Eifer zu erfüllen bemühet war, sind sie genugsam bekannt, und ich würde mit deren Anführung die Gränzen des gegenwärtigen unterthänigsten Berichts überschreiten. Ich beschränke mich also blos auf diejenigen, welche auf einen Reichskrieg überhaupt, und den gegenwärtigen insbesondere Bezug haben, und werde selbst hievon nur so viel anführen, als mein dermaliger Zweck erfodert.

„deutschen Reich vereiniget sind, bey dem immer mehr sich „entwickelnden und hervorstechenden Föderations-System „derselben die Frage über Krieg und Frieden niemals aus eben „dem Gesichtspunkt, noch die etwa durch Mehrheit der „Stimmen gefaßte Entschließung über eine so höchstwichtige „Angelegenheit mit eben der Resignation für verbindlich angesehen werde, als es in einem wohl organisirten, und „zu vollkommener Einheit des Interesse verbundenen Staat „geschehen würde.“ Ist aber das Föderations-System mit unserer Verfassung nicht unvereinbarlich? Ist dessen Beförderung nicht eine Verletzung unserer Reichsgrundgesetze? Ist Deutschland nicht zur Einheit des Interesse verbunden? und ist es nicht Hochverrath am Vaterlande, diese Einheit zu theilen?

§. 10.

So wenig der Kaiser für sich einen Reichskrieg anfangen kann, oder auch dazu nur Anlas geben darf, *) sondern über die Frage: ob ein Reichskrieg statt haben solle oder nicht? die Entschließung der Stände einholen muß, **) so gewiß ist es, daß hiebey zur Reichs-Einwilligung keine Einstimmigkeit erfoderlich ist, daß die Mehrheit hinreicht, und für die anderen verbindlich entscheidet. Diese Wahrheit hat ihren Grund in der Natur der Sache, und in unserer Verfassung, da in allen Angelegenheiten, welche dem ganzen Staate gemein sind, die Mehrheit der Stimmen den Ausschlag giebt, ***) diese Mehrheit auf den Versammlungen des deutschen Reichs als Regel gilt, (§. 7.) ****) und der Reichskrieg in den Grundgesetzen von dieser Regel nicht ausgenommen worden ist. *****)

---

*) Wahl-Kap. Franz. II. Art. IV. §. 2.

**) W. K. Daselbst. — I. P. O. art. VIII. §. 2.

***) Achenwall. Ius Naturae. Lib. II. S. I. Tit. II. §. 28 Man sehe auch Ickstadt. l. c.

****) Pfeffinger. Vitr. illustr. Lib. IV. Tit. I. pag. 391.

*****) Im westph. Frieden art. V. §. 52. wo die Fälle angegeben sind, in welchen die Mehrheit der Stimmen nicht Staat haben soll, geschieht vom Reichs-Kriege, der doch noch ungleich wichtiger ist, als die Steuer-Auflage, und also auch eben so eine ausdrückliche Meldung verdienet hätte, gar keine Erwähnung. Auch unsere angesehensten Staats-Rechts-Schriftsteller zählen die Erkennung eines Reichs-Kriegs unter die gewöhnlichen Reichstags-Geschäfte, worinn immer die Mehrheit den Willen des ganzen Reichs erkläret.

§. 11.

Die Verbindlichkeit aller Stände des Reichs an dem gegenwärtigen Kriege, und zwar als er noch blos ein Krieg zwischen Frankreich, und dem Könige von Ungarn und Böhmen war, Theil zu nehmen, hat bereits im J. 1792. der Kurmaynzische Hofrath von Linden *) aus Gelegenheit der mündlichen Erklärung der königl. preusischen, und königl. ungarisch-und böhmischen Herren Minister am Reichstage vom 12. May 1792. aus der Veranlaßung dieses Kriegs, **) aus dem wechselseitigen Verbande der deutschen Reichsstände, und — nach dem Geiste der Reichsverfassung — sehr gründlich bewiesen. Da die von ihm ganz wahr vorgetragene Beschaffenheit dieses Krieges, und die angeführten Gesetze sammt den aus Deutschlands Verfassung geschöpften Gründen den Beweis völlig erschöpfen, so werden Ew. rc. ggst. erlauben, daß ich mich statt weiterer Ausführung darauf beziehe.

§. 12.

Der entscheidende Gesichtspunkt, aus welchem dieser Krieg angesehen werden muß, ist, daß er ein Vertheidigungs.

*) In der Abhandlung unter dem Titel: Sind die Stände des Deutschen Reichs verbunden an dem gegenwärtigen Kriege Frankreichs gegen den König von Ungarn und Böhmen Theil zu nehmen? erörtert — — von Franz Joseph von Linden. Mainz 1792. 246. S. 8.

**) Hierüber vergleiche man auch: Patriotische Gedanken und Vorschläge zur Vermehrung der deutschen Reichs-Armee zur Regulirung des Aufgebots, und Herbeyschaffung baarer Mittel zu deren Unterstützung. Frankf. u. Leipzig 1794. 211. S. 8. §§. 1 — 6.

gungskrieg ist, *) eine Eigenschaft, die ihn nicht nur zum wahrhaft rechtmäßigen macht, **) sondern auch

*) Reichsgutachten vom 6. August 1791. No. 2. Daß der Vollzug der französischen Schlüsse —— Verletzungen und Kränkungen der Kaiserlichen, und des Reichs-Oberkeit, auch Oberstlehnsherrlichkeit seyen; —— daß — (jene) Verfügungen für nichtig, friedensschlußwidrig, und so geartet anzusehen, daß dagegen nicht nur die Rechte Kais. Maj. und des Reichs allenthalben hiebey zu verwahren, sondern daß man auch nach der Reichs-Verfassung, und dem allgemeinen Reichs-Verbande nicht entstehen könne, sich hierunter der gekränkten Reichs-Stände und Angehörigen reichskonstitutionsmäßig anzunehmen." — Reichs-Gutachten vom 22. März 1792. daß, da Frankreich —— mit schnöder Verweigerung aller annehmlichen Genugthuung (die friedensschluswidrige Behandlung mehrerer Stände) fortgesezt, und durch seine Erklärungen nicht allein die Wege einer weiteren friedfertigen Einschreitung abgestrickt, sondern dem hohen Erzhause Oesterreich unter andern Vorwänden, auch wegen dessen Verwendung in vorberührter, zur allgemeinen Vertretung des Reichs schon geeignet, erkannten Reichsangelegenheit den Krieg förmlich angekündigt, die übrigen Stände und Kreise des Reichs hingegen kurz um mit der That selbsten ohne alle förmliche Erklärung mit Krieg überzogen habe, mithin, da es durch diese noch immer fortdauernde friedbrüchige französische Handlungen und mehr als feindliche Vergewaltigungen des deutschen Reichs, demselben die Nothwendigkeit abdringe, zur Behauptung seiner Ehre, zum Schuze, und zur künftigen Sicherung seiner Rechte und Gränzen, und zur Erlangung der gebührenden vollständigen Genugthuung die Waffen zu ergreifen —— dieser gegen das deutsche Reich wirklich bereits angefangne Krieg —— für einen allgemeinen Reichskrieg zu achten seye." — S. die zum vorigen §. angeführten Schriften.

**) Sam. Pufendorf de jure Nat. et Gent. Lib. VIII. Cap. VI. §. 3.

dem allerhöchsten Reichsoberhaupte in Anordnung der Vertheidigungsanstalten eine weit unbeschränktere Befugniß beylegt, ***) und die Pflicht der Stände zur Hilfleistung ausser Zweifel setzt. ****)

§. 13.

Sind nun die Stände des deutschen Reichs als Unterthanen Kaisers und Reichs den Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gewalt Gehorsam und Folge zu leisten verbunden; (§. §. 4 – 8) haben die auf den deutschen Reichsversammlungen durch die Mehrheit der Stimmen gefällten Schlüsse Gesetzes Kraft, (§. 10.) und ist die Reichs-Kriegs Materie hievon nicht ausgenommen; (daselbst) sind die Stände an dem gegenwärtigen Kriege mit Frankreich schon blos seiner Natur nach Theil zu nehmen schuldig, (§. 11.) besonders weil er ein Defensivkrieg ist, (§. 12.) so ist schon hieraus offenbar, daß dabei ein einzelner Reichsstand nicht berech-

***) Wahl-Kap. Art. IV. §. 2. — — „oder zum wenigsten der samtlichen Kurfürsten Vorwissen, Rath und Einwilligung in eilenden Fällen, wo hernächst gleichwohl und sobald mit gesammten Reiche die Gebühr zu beobachten." — Daselbst §. 5. „Wo wir aber des Reichswegen angegriffen würden, mögen wir uns aller dem Reiche unnachtheiligen Hülfe gebrauchen." — Von derer Reichs-Stände-Neutralität I. Ab'ch. §. 10. In den select. jur. publ. novis. Th. 46. S. 345. Pfeffinger ad Vitriar. Lib. III. Tit. II. P. 351.

****) R. A. von 1555. §§. 70. 80. — Pragmatische Erörterung der Grundsätze der deutschen Reichskriegs-Verfassung. Frankf. u. Leipzig. 1795. 884. S. 8. und 211. S. Beilagen. §. 111. –

tiget sey, für sich die Neutralität zu ergreifen, und sich seinen ständischen gesetz- und verfassungsmäßigen Obliegenheiten zu entziehen. *)

§. 14.

Was aber auch die Vertheidiger des ständischen Neutralitäts-Rechts bei einem ausgebrochenen Reichs-Kriege für Gründe vorbringen mögen, so sind sie in Ansehung des gegenwärtigen ganz ohne Anwendung, *) da er nicht durch die Mehrheit der Stimmen beschlossen, sondern von allen Ständen einhellig als solcher anerkannt und dafür erklärt worden ist. **) Kein einziger Stand

*) Ueber Neutralität der deutschen Reichsstände im Reichs-Kriege. Mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeitumstände. Im Januar 1793. 8. — Putteri. I. I. P. §. 392. — v. Selchow. Elem. jur. publ. T. 1. §. 318. — Pfeffinger ad Vitriar. Lib. III. Tit. XIX. §. 139. not. a. Tom. IV. p. 89. — Pragmatische Erörterung ꝛc. a. a. O. —

*) So geht das ganze Räsonnement des Hr. Schmidlin in der oben zum §. 8. angeführten Abhandlung, worin er das Recht der Neutralität vertheidiget, auf einen durch Mehrheit der Stimmen beschlossenen Reichs-Krieg. Gleichwohl sagt er S. 273. — „alle oben angegebene Kennzeichen, welche zu einer allgemeinen Reichs-Angelegenheit erfodert werden, treffen hier zusammen, und erzeugen eine vollkommne Verbindlichkeit für alle Reichsstände, sich den, wenn gleich nur nach der Stimmen-Mehrheit gefaßten Reichsschlüssen diesfalls zu unterwerfen, und seinen reichsständischen Obliegenheiten nach Vorschrift derselben Genüge zu leisten.“

**) Wer die Reichstags-Protokolle nicht zur Hand hat, findet die Berechnung der Abstimmungen in der zum vorhergehenden §.

hat dagegen gestimmt, alle abgelegten Stimmen waren dafür. Die Nichtstimmenden hatten grösten Theils ihre guten Gründe, zu schweigen, weil ihre Länder schon vom Feinde besetzt waren, oder ihm ohne Vertheidigung offen standen, und wünschten doch innerlich, daß der Krieg beschlossen werden möchte. Die aus andern Ursachen ihre Stimmen nicht abgelegt haben, müssen entweder als stillschweigend einwilligend, oder eben so, wie abwesende angesehen werden, welche gesetzmäßig an die Schlüsse der anwesenden gebunden sind. ***) Man mag also den Reichsschluß wegen des jetzigen Reichskriegs als einen Vertrag unter den Ständen auf der einen, und dem Kaiser auf der andern Seite, oder als ein Gesetz der höchsten Gewalt des deutschen Staatskörpers betrachten, ****) so leidet die ständische Pflicht, dasjenige, was Gesetze und Verfassung erheischen, mit Treue zu leisten, nicht den Schein eines Zweifels. Wenn je ein Reichskrieg, der verfassungsmäßigen Form, und der innern Beschaffenheit nach vorhanden war, so ist es der jetzige.

§. 15.

Selbst Nothwehre und Selbsterhaltung, — diese unveräußerlichen Menschen- und Völker-Rechte — welche bey einem durch Mehrheit der Stimmen beschlossenen Reichskriege unter sicheren Umständen die Ergreifung

---

angeführten Schrift: Ueber Neutralität der deutschen Reichsstände. S. 37. f. f.

***) R. A. 1498. §. 59. — R. A. 1541. §§. 66. 67.

****) Gerstlacher, Corp. iur. Germ. publ. et priv. Th. 1. S. 24 — 32.

der Neutralität entschuldigen können, *) scheinen bei einem einmüthig als Reichskrieg erklärten Kriege den Rucktritt zur Neutralität nicht zuzulassen. Denn der auf den Krieg stimmende Stand würde mit sich selbst im Widerspruche seyn, wenn er im nämlichen Augenblick die Verbindlichkeiten von sich abwälzen wollte, wo er sich zu deren Erfüllung feyerlich anheischig gemacht hatte. Käme er auch nachhin erst in den wirklichen oder vermeintlichen Fall der Noth, so müßte er sich an Kaiser und Reich wenden, und von daher die Entscheidung abwarten, da die deutschen Fürsten, weil sie weder unter sich, weder gegen Kaiser und Reich unabhängig sind, (§. 6.) nicht eigenthätig von einem mit dem ganzen Staatskörper eingegangenen Vertrage abgehen können, sondern die Entscheidung der obersten Gewalt abwarten müssen. **)

§. 16.

Da die Stände des Reichs im Fall einer oder mehrere von ihnen von auswärtiger Kriegs-Gewalt überzogen werden, auch ohne die förmliche Erklärung eines

*) Ueber Kreis-Associationen, Reichskrieg und Neutralität. S. 217. No. 20.

**) Pfeffinger ad Vitriar. Tom. IV. pag. 89. —— Exceptio est, cum Imperator et Imperium, sontibus de causis, urgenteque necessitate in Neutralitatem consentient. — R. A. 1641. §. 87. Also setzen —— daß auch hinführo einiger Stand des Reichs, wer der auch seye, ohne unser Vorwissen und Genehmhaltung, sich in dergleichen hochschädliche Neutralitäten nicht einlassen solle.

Reichs-Kriegs abzuwarten mit der Kreis-Mannschaft zu Hülfe zu eilen verbunden sind, (§. 11. 13) so treten nach verfassungsmäßig und feyerlich erklärtem Reichs-Kriege alle ständischen Verbindlichkeiten desto ungezweifelter ein. Diese bestehen bekanntlich

1) In Stellung und Unterhaltung der von Kaiser und Reich beliebten Anzal der Kontingents-Mannschaft und Zugehörs, bis zum erfolgenden Frieden; *)

---

*) Executions-Ordnung von 1555. — Kaiserliches-Zirkular an die Kreis-Ausschreibenden Fürsten vom 19. December 1792. 1.) Daß das triplum des Reichs- und Kreismilitärs nach dem Maasstabe von 1681. auf das unverzüglichste hergestellet, mit aller Nothdurft und Erforderniß wohlversehen —— zu der gemeinsamen Hülfe abgeführt werde, wobey jedoch E. L. zugleich auf die Ersetzung des Abgangs nach Vorschrift der Reichs-Executions-Ordnung den ernstlichen Bedacht zu nehmen. —— 2.) In Ansehung der Belassung der Mannschaft bey der Reichs-Armee und ihrer fortwährenden Ergänzung sind die von Weiland unsern Vorfahrern am Reiche ratificirte Reichsgutachten vom 20. December 1681. den 11. März 1704. und vom 14. April 1734. genau zu befolgen; da es ohne das schon aus der Natur der Sache fließt, daß kein Kreis oder Stand berechtigt seyn könne, seine Truppen nach eigenem Gefallen abzurufen; — 3.) behält es — dabey sein Bewenden, daß einem jeden Stande und Kreise, sowohl im Felde, als auf dem Marsche, und in den Quartieren die Besorgung der Seinigen nicht nur an Lebensmitteln, —— sondern auch an allen Kriegsnothwendigkeiten obliege" —— 6.) —— „daß die Kreisgeneralität mit der völligen ihr anvertrauten Mannschaft von den Kreisausschreibenden Fürsten an das Commando der Reichsgeneralität anzuweisen seye."

2) In Zahlung der zur Reichs-Operationskasse verwilligten Römer-Monate. **)

3) In Aufhebung aller mit dem Reichs-Feinde bestehenden Bündnisse. ***)

Die minder beträchtlichen Verpflichtungen, welche Theils eine Folge der vorhergehenden sind, theils aus der Natur eines Reichs-Kriegs, und dem Verhältnisse eines jeden Standes zu Kaiser und Reich fliesen, werden hier übergangen, als z. B. die Pflicht der Reichs Armee zu ihrem Unterhalt so wohl, als zur Erleichterung der Kriegs-Operationen alle mögliche Unterstüzung angedeihen zu lassen, dem Feinde aber auf keine Art beförderlich zu seyn, u. s. w. ****)

**) Putteri. Inst. jur. Publ. §. 387. — §§. 249. 250. — Reichs-Gutachten vom 1. Hornung 1793.

***) Foedus autem est conventio publica, auctoritate Imperantium facta, inter duos populos, ad societatem et amicitiam colendam, et utriusque utilitatem promovendam. Vitriarius in Inst. iur. publ. §. 131. — Da aber alle Bündnisse der Stände nicht gegen Kaiser und Reich gerichtet seyn dürfen, (I. P. O. art. VIII. §. 2. Wahl-Kapit. art. VI. §. 4.) und eine Freundschafts-Verbindung und Beförderung des wechselseitigen Nutzens zwischen einem Reichs-Stande und dem erklärten Reichs-Feinde offenbar zum Vortheil des letzteren wider Kaiser und Reich gereichen würde, so ist ein jedes Bündniß eines Standes mit dem Reichs-Feinde mit den ständischen Pflichten in augenfälligem Widerspruch und muß daher nach beschlossenem Reichs-Kriege aufgehoben werden. Ueber dieß macht sich auch der auf den Krieg stimmende Stand selbst dazu anheischig. — Man sehe hiebey die Kaiserlichen Avocatorien.

****) Das liegt in der Natur der Sache, in dem verfassungsmäßigen Gesellschafts-Verbande. Ein jedes Mitglied muß die

§. 17.

Hiernach entscheidet es sich wohl von selbst, ob es irgend einem Reichsstande, wer der auch sey, erlaubt seyn könne, während dem Kriege seine Kontingents-Mannschaft von der Reichs-Armee zuruckzuziehen, und die Zahlung der bewilligten Römer-Monate zur Reichs-Operationskasse einzustellen? — Ist ein Reichs-Stand nicht befugt, bei einem durch Mehrheit der Stimmen, geschweige bey einem einstimmig beschlossenen Reichs-Kriege die Neutralität zu ergreifen, (§. 13. 14.) und daran keinen Theil zu nehmen, so kann es noch weit weniger eine gesetz- und rechtmäßige Handlung seyn, das einmal gestellte, und gar Kraft eigener Versicherung gestellte Kontingent im Laufe des Kriegs zurückzuberufen, die Zahlung der von Kaiser und Reich zur Bestreitung der Kriegsunkosten beliebten Reichssteuer zu verweigern, und so eigenen Willens alle Theilnahme aufzusagen. *)

gemeinschaftliche Angelegenheit — eine wichtigere als Krieg giebt es doch wohl nicht — nach Möglichkeit befördern und unterstützen. Vielweniger darf es etwas unternehmen, wodurch der gemeinen Sache Abtrag geschiehet. — Sogar sind die Stände verbunden, wenn es die Umstände nöthig machen, ihren Beystand nicht blos auf die Stellung des Kontingents einzuschränken, sondern dem Reiche mit ihrer ganzen Macht Hülfe zu leisten. — Die hieher gehörigen Gesetze findet man in der oben angeführten „pragmatischen Erörterung ꝛc. — welche überhaupt gelesen zu werden verdient — §. 131. gesammlet.

*) Ich kann mich nicht enthalten, das Votum, welches Vorpommern am 12. Junius 1795. zum Reichs-Fürsten-Raths-Protokoll abgelegt hat, hier anzuführen: Sr. Majestät der König von Schweden, Höchstwelche sich bewogen gefunden ha-

Der große und folgenreiche Unterschied ist zu auffallend, als daß er nicht von jedermann bemerkt werden sollte.

---

ben, Frankreich in der Eigenschaft eines Freystaates anzuerkennen, nehmen dermals keinen Anstand, leztgedachtem Friedensschlus (zwischen Frankreich und Preußen vom 5. April 1795.) qua Herzog von Pommern beyzutreten, und in Folge dieser Erklärung die auf den Reichs-Krieg Bezug habende præstanda ihres höchsten Orts als zweckfehlend anzusehen, mithin denselben zu entsagen." — Wahrlich einzig in seiner Art! bisher wuste man wohl, daß jemand seinen Rechten entsagen könne, aber daß man auch seiner Schuldigkeit entsagen könne, ist eine Lehre, die im Natur- und Völker-Rechte, in unserem privat Rechte, in der deutschen Staats-Verfassung vollkommen neu ist. Bisher glaubte man allgemein, daß auch nach dem Natur- und Völker-Rechte Versprechungen, und Verträge heilig seyen. Nun scheint es anders. Und wenn es, um den Herzog von Pommern seiner Verbindlichkeiten zu entledigen, genug ist, daß Er sie für zweckfehlend ausgebe; wer verbürgt uns dann, daß er nicht auch über kurz oder lang das Kammergericht für zweckfehlend ansehen werde, und die Sustentations-Gelder nicht mehr bezale, — daß er die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichs-Gerichte über die Stände für zweckfehlend halte, und so sich ihren Erkenntnissen nicht mehr unterwerfen wolle; daß er — kurz: daß er die ganze Reichs-Verfassung für zweckfehlend erkläre, und sich vom deutschen Staats-Körper trenne? Was aber dem Herzoge von Pommern erlaubt und Recht ist, daß ist auch den übrigen Ständen erlaubt und Recht, und so könnte dann ein jeder sein Wort geben und wieder zurücknehmen, wie es ihm beliebt, könnte ein jeder seine Pflicht erfüllen oder nicht erfüllen, wie es seine jedesmalige Convenienz räthlich macht, könnte sich vom Reichs-Verbande lossagen, wenn sein Interesse ihn nicht mehr daran fesselt, und der Anarchie wären Thüren und Thoren geöfnet, die Erhaltung unserer Verfassung nur noch ein Werk des Zufalls.

Wollte ein Stand von Anfang an zum Kriege weder an Mannschaft weder an Geld etwas beytragen, und die Umstände ließen vorsehen, daß er dieses, obgleich gesetzwidrige Benehmen würde ausführen können, so wüßten Kaiserl. Maj. und die übrigen Stände doch, was sie sich von diesem Stande zu versprechen hätten, könnten berechnen, ob sie ohne dessen Hülfe sich in den Krieg einlassen dürften, und würden nicht hintergangen, in ihren Operationen nicht gehindert, ihre Kräfte nicht gelähmt werden. Wie verhält sich aber die Sache so ganz anders, wenn ein Reichsstand seinen verfassungsmäßigen Pflichten, seinen eigenen Worten zuwider die gerechten Erwartungen Kaisers und Reichs täuscht, und mitten im Kriege seine Pflichten zu erfüllen aufhört? Die Reichs-Armee wird geschwächt, und der Reichs-Feind gewinnt eben so viel an Stärke. Die nach der Summe der vorhandenen Kräfte angelegten Plane des Feldzugs können nicht ausgeführt werden, und dem Feinde werden die seinigen erleichtert, sey es, daß er von einem ihm geleisteten Widerstande befreyet wird, oder einen ihm bevorstehenden Angriff nun nicht mehr zu befürchten hat. Doch, wer wollte alle die Vortheile aufzählen, welche dem einem Kriegführenden Theile durch die Verminderung der gegenseitigen Mannschaft und anderer Mittel zu wachsen! Ew. 2c. als einem großen Kenner der Kriegskunst sind sie ohne dieß besser als mir bekannt.

§. 18.

Zu dem stehen die Kreis-Truppen, oder einzelnen Kontingente, so bald sie zur Reichs-Armee abgesendet sind, in Kaiserlicher Majestät und des gesammten Reichs

Pflichten, heisen: des Reichs-Volk, der römisch. Kaiserl. Maj. und des Heil. röm. Reichs Heer oder Kriegs-Heer; *) mithin kann auch ein Stand über sein Kontingent nicht eher wieder disponiren, bis es von Kaiser und Reich entlassen worden ist. So wenig also ein Stand des Reichs befugt ist, sein Kontingent abzurufen, eben so wenig ist es dem Reichs-Feldmarschall erlaubt, einem solchen Ansinnen zu willfahren, er habe dann von Kaiser und Reich, von woher er einzig und allein Befehle anzunehmen hat, die Einwilligung dazu erhalten, ja seine Pflicht erfodert es, die Reichs-Truppen, welche sich von der Armee eigenmächtig entfernen wollten, mit Gewalt zurückzuhalten, und ihre Anführer nach den Kriegsgesetzen zu bestrafen.

Werfen wir nun auch noch einen Blick auf die Art der Verpflichtung zu dem gegenwärtigen Kriege, welche von allen Ständen übernommen worden, (§. 14.) so zeigt sich die Abberufung eines Kontingents als ein Bruch des gegebenen Worts, das vor alters den Fürsten Teutschlands theuer und unverletzlich war, und ich darf wohl den Schluß ziehen, daß es in jeder Hinsicht gesetz- und verfassungswidrig ist, die auf den Reichskrieg Bezug habenden Obliegenheiten nicht zu erfüllen, also noch mehr, die einmahl gestellten Kontingente von der Reichs-Armee

*) R A. zu Augsburg von 1500 Tit. 57. — Pfeffinger ad Vitriar. Tom. III. pag. 374. sqq. — Wahl-Kapit. art. IV. §. 3. „—— auch die zu bestellende Generalität —— so wohl, als das ganze Kriegsheer in unsere und des Reichs Pflichten genommen werden solle, wie solches alles die auf solche Reichs-Kriegs-Fälle ergangenen Reichs-Schlüsse erfodern und mit sich bringen.“

abzuziehen, und die Beyträge zur Reichs-Operationskasse ferner nicht entrichten zu wollen, ohne von der höchsten Gewalt im Reiche eine Ausnahme oder Befreyung erhalten zu haben.

§. 19.

Noch weit einleuchtender ist es, daß kein Stand des deutschen Reichs ohne Ausnahme mit dem Reichs-Feinde, so lange der Krieg im Namen Kaisers und Reichs noch fortgeführt wird, Frieden schliesen dürfe. Alle (§. 17. 18.) angeführten Betrachtungen treten bey einem Frieden noch in vollerem Maße ein. Ein jeder Friedens-Schlus ist mit Freundschafts-Versicherungen verbunden, die, wenn der Uebereinkunft Redlichkeit zum Grunde liegt, beide Theile auch gewissenhaft in Würklichkeit zu setzen willens sind. So wie nun der Krieg das Entgegengesetzte vom Frieden ist, und der eine kriegführende Theil dem Feinde auf alle thunliche Art zu schaden sucht, so verbindet sich der mit dem Reichs-Feinde Friedschliesende Stand zu einem Betragen, welches mit dem Begriff eines Feindes in geradem Widerspruche steht. Dieses Betragen ist aber mit den Pflichten eines Standes vollkommen unvereinbarlich, da der Feind des ganzen Reichs, oder der eigentliche Reichsfeind, zumal wenn er durch einmüthige Stimmen aller Glieder als solcher erkannt, und dafür erklärt worden ist, auch der Feind eines jeden Standes ist, und zwar deswegen weil er der Feind Aller ist, folglich auch der Freund eines einzelnen nicht anderst werden kann, als wenn er der Freund Aller wird, das ist, durch einen allgemeinen constitutionellen Reichsfrieden. Der einzelne Friedschliesende Stand trennet also seine Sache von

der gemeinsamen Sache seiner Mitstände und des allerhöchsten Reichs-Oberhaupts, befördert das Interesse des gemeinschaftlichen Feindes, dem er entgegen arbeiten sollte, auf Kosten des ganzen Vaterlandes, erschwert durch seinen partikular Frieden, den Frieden des ganzen Staatskörpers, bricht sein gegebenes Wort, handelt wider den Eid, womit er Kaiser und Reich zugethan ist, *) zerreißt das Band, das ihn ans Ganze knüpft, wird wortbrüchig, meineydig, und Verräther an der Vaterlands Wohlfarth.

§. 20.

Was übrigens von Bündnissen gilt, muß noch vielmehr bei Friedensschlüssen seine volle Anwendung finden, da der nachtheilige Einfluß der partikular Friedens-Schlüsse auf den Reichskrieg bereits gezeigt worden ist. Sogar Kaiserl. Maj. versprechen in Wahlvertrag, *) daß, wenn Allerhöchstdieselbe Ihrer eigenen Länder halber einige Bündniß machen würden, solches anderer Gestalt nicht geschehen solle, als unbeschädiget des Reichs, und nach Inhalte des Instrumenti pacis. Das muß also auch Regel für die Stände seyn, und ist es nach Inhalt unsrer Reichsgrundgesetze auch würklich. **) (§. 2.)

*) Oben §. 5. Note ***) Möchten doch die Worte dieses Eides recht beherziget werden!

*) Art. VI. §. 3.

**) Daselbst. §. 4. „So viel aber die Stände des Reichs belangt, soll denselben das Recht — — Bündniß zu machen, dergestalt frey bleiben, daß solche Bündniß nicht wider (directe oder indirecte) uns den regierenden römischen Kaiser und das Reich noch wider den Landfrieden — — sey, und daß

Das allerhöchste Reichsoberhaupt verspricht auch in der Wahlkapitulation; keine verbindliche Präliminar-weniger Haupt-Friedenstraktate ohne Zuthun und Mitbewilligung Kurfürsten, Fürsten, und Stände des Reichs, vorzunehmen, weniger zu schließen. ***) Und was der Kaiserlichen Majestät untersagt ist, das sollte den Ständen des Reichs erlaubt seyn? Diese sollten den Vorzug haben, das Reich ins Verderben zu stürzen, und selbst ihrem Herrn den Untergang zu bereiten? — Gewis nicht. — Daß es aber eben so nachtheilig, und wohl noch nachtheiliger fürs Ganze sey, wenn die einzelnen Reichsstände mit dem Reichs-Feinde Frieden schliesen, und am Ende das allerhöchste Oberhaupt allein, oder mit einigen getreuen und der Verfassung ergebenen Vasallen auf dem Kampfplatze lassen, als wenn der Kaiser für sich Frieden machen, und dem Reiche blos die Wahl überlassen wollte, den von allerhöchstdenselben geschlossenen Frieden zu unterzeichnen, oder allein der Last und den Dransalen des in seiner Gestalt so sehr veränderten Kriegs ausgesetzt zu bleiben, — darüber werden Ew. ꝛc. von mir nicht noch erst ausführliche Gründe erwarten. Die Sache spricht von selbst.

§. 21.

Ueberhaupt aber, und wo es an ausdrücklichen reichsgesetzlichen Vorschriften mangelt, finden wir einen unfehl-

---

dies alles nach Laut desselben (Pac. Westph. art. VIII. §. 2.) und unverlezt des Eides geschehe, womit ein jeder Stand dem regierenden röm. Kaiser, und dem heil. röm. Reich verwandt ist.

***) Art. V. §. 11.

baren und durchaus anwendbaren Bestimmungs-Grund zur Beurtheilung der reichsständischen Pflichten im allgemeinen sowohl, als insbesondere in Hinsicht auf einen förmlichen Reichskrieg, in der Natur unsrer Staats-Verfassung, und in dem Verhältnisse der einzelnen Stände zu Kaiser und Reich, welches ihnen Unterwürfigkeit, unverletzbare Treue und Gehorsam auferlegt. (§. §. 3–7.)

§. 22.

Vergleichen wir nun mit den bisher vorgetragenen reichsgrundgesetzlichen und verfassungsmäsigen Wahrheiten die Artikel des französisch-hessischen Friedens! *)

Nach dem 1. Art. soll zwischen der französischen Republik und dem Herrn Landgrafen Friede, Freundschaft, und gutes Einverständniß seyn.

Ein deutscher Reichs-Stand macht also für seinen Theil dem Reichs-Kriege ein Ende, tritt aus der Reihe der Fechter, welche dem Vaterlande einen rühmlichen, konstitutionellen, die Integrität des Reichs erhaltenden Frieden erkämpfen sollen, **) — wird Freund des Reichs-Feindes, und in eben dem Maße Feind des Reichs, — (§. 19.) — verbindet sich zu einem guten Einverständnisse mit dem gemeinschaftlichen Feinde, und da er nicht allein mit Kaiser und Reich ebenfalls in gutem Einverständniß leben muß, sondern diesen auch Kraft seines Eides Unterwürfigkeit, Treue, Gehorsam, Hülfe

*) Diesen Frieden findet man in einer getreuen Uebersezung unter den Beylagen Buchst. B.

**) Man lese alle in der Friedens-Materie auf dem Reichstage abgelegten Stimmen, und die erstatteten Reichsgutachten. —

und Beystand schuldig ist, so müste es entweder mit den zwischen ihm und dem Reichs-Feinde eingegangenen Verbindungen nicht redlich gemeint seyn, — welches allen Umständen nach nicht angenommen werden kann, — oder man muß, ohne sich einer Consequenzmacherey schuldig zu machen, bejahen, daß der Herr Landgraf durch diesen Frieden seine reichsständischen Pflichten verletzet habe. Die folgenden Artikel liefern noch mehrere Belege dazu.

§. 23.

In dem II. Artikel verspricht der Herr Landgraf in diesem Kriege gegen Frankreich keine Hülfe, weder an Kontingents-Mannschaft, weder an Pferden, Lebensmitteln, Geld, Kriegsmunition, noch sonst auf irgend eine Art zu leisten.

Der Herr Landgraf verpflichtet sich also, das nicht zu thun, was ihm nach der Verfassung, nach den Reichs-Gesetzen, und nach seinem eigenen Worte — (Hessen-Cassel votirte auf den Reichskrieg und auf die Stellung des Tripli) — zu thun obliegt; (§. 16. 17.) handelt wider das Verhältniß, worin er gegen Kaiser und Reich steht, übertritt die ihn gewis bindenden Gesetze, bricht sein eigenes Wort.

§. 24.

Nach dem IV. Artikel muß der Herr Landgraf sich in Ansehung eines Truppen-Durchzugs durch seine Länder strenge an den Verfügungen halten, welche in der

Con-

Convention zwischen Frankreich und Preussen von 17. May 1795. *) beliebt worden sind. — In dieser Convention wird a.) Deutschland in zwey Theile getheilt, deren einer für den künftigen Schauplatz des Kriegs ausschließlich bestimmt, der andere aber davon ausgenommen wird; b.) von Preussen garantirt, daß keine gegen Frankreich feindlichen Truppen die diese Theile scheidende Linie passiren, oder aus den darin begriffenen Ländern herausgehen, um die fränkischen Armeen zu bekämpfen, — **) doch c.) ein vierfacher Weg frey gelassen, den die Truppen der fränkischen Republik, und des Reichs und die Oestreichischen gehen dürfen. ***) — Der Herr Landgraf darf daher keinen Truppen, Kaiserlichen so wenig als Reichs-Truppen den Durchzug durch seine Länder gestatten, wenn sie wider die Franken marschiren. ****) In einem Reichs-Kriege sind alle gegen den

*) Sie steht übersezt in den „Europäischen Annalen von D. Ernst Ludw. Posselt 5. St. Jahrgang 1795. S. 151. f. f.

**) Im III. Art. verpflichten sich Se. Maj. der König von Preussen, „diese Neutralität allen Staaten, welche auf dem rechten Ufer des Mains liegen, und in der oben erwähnten Demarcations-Linie begriffen sind, beobachten zu machen. — Ein Reichs-Stand will also seine Mitstände zwingen, daß sie dem allgemeinen Reichs-Verbande entsagen, den Krieg nicht mehr mitführen sollen, den die oberste Staats-Gewalt zur Vertheidigung des Vaterlands zu führen konstitutionsmäßig beschlossen hat! — Gefahr für deutsche Freyheit! — Hat auch der Herr Landgraf an dieser Garantie Theil genommen? —

***) Vielleicht um den Franken die Operationen am rechten Ufer des Rheins zu erleichtern? —

****) Sollte es gegründet seyn, was doch ziemlich glaubwürdig versichert worden ist, daß, als Feldmarschall Graf Clairfait

Reichs-Feind streitenden Völker in Deutschland überall in Freundes Lande, denselben ist mithin nicht allein allenthalben der Durchzug frey, sondern sie müssen in allen Reichs-Provinzen aufgenommen werden, und um die Bezahlung Verpflegung finden. Da nun der Hr. Ldgr. von Hessen-Cassel den Kaiserlichen und Reichs-Truppen in dem Kriege gegen Frankreich so gar den Durchmarsch zu verweigern sich anheischig gemacht haben, so ist dies offenbar ein feindseliges Betragen gegen Kaiser und Reich, und eine Verlezung der ständischen Pflichten.

§. 25.

Durch den VI. Artikel werden alle Communikationen und Handlungs-Verbindungen zwischen Frankreich und Hessen wieder auf den Fuß hergestellet, wie sie vor dem Krieg waren.

Um sich zu überzeugen, wie sehr dieser Artikel wider die reichsständischen Pflichten anstößt, braucht man nur die Kaiserl. Inhibitorien vom 19. Dezember 1792. einzusehen. *) Darin ist alle Zufuhr an Lebensmitteln,

---

die fränkische Samber- und Maas-Armee vom Main mit so siegreichem Erfolge zurückdrängte, und dadurch das übrige Deutschland von der gänzlichen Verheerung rettete, Fürstl. Hessischer Seits protestirt worden sey, wenn die Kaiserlichen oder Reichstruppen das hessische Gebiet betraten, so hätten wir einen redenden Beweis, wie ernstlich es mit dem Frieden gemeynet gewesen, und der Hr. Landgraf sich nicht scheue, dessen Inhalt auch gegen Kaiser und Reich zu erfüllen. Die Kaiserlichen Generäle haben freilich auf jene Protestation nicht geachtet, und zwar — von Rechts wegen.

*) Hier verordnet der Kaiser verfassungsmäßig und mit Zustimmung der Reichs-Grundgesetze: „— — — es also nunmehr

Fourage, Montirungsstücken, Munition und was dazu dienen kann, verboten; **) den Käufern und Verkäu-

die Selbsterhaltung unumgänglich erheischet, daß das Reich und dessen Stände der zum eigenen Bedürfniß benöthigten Mittel nicht entblößt werden, auf keinen Fall aber dem Feinde durch die freye Ausfuhr eine neue Stärke zuwachse: als gebieten und befehlen wir von Kaiserlicher Machtvollkommenheit Eurer Liebden, Lbdn, Andl. Andl. Lbdn, Lbdn, und Euch bey Vermeidung der in den heilsamen Reichssatzungen, besondern in der Exekutions-Ordnung angesezten Strafen hiemit ernstlich, und wollen, daß ein jeder für sich, wie auch mit gesammter Hand den Uns und dem Reiche bey gegenwärtiger dringenden und täglich mehr zunehmenden Gefahr höchst nachtheiligen Aufkauf, und die Ausfuhr aller Gattungen der Waffen, des Pulvers, des Bleys, Schwefels, Salpeters, Kupfers, Meßings und Eisens, der Montirungstücher, der sogenannten Kommiß- und andern derley groben Leinwand in Stücken, oder zu Montirungen zugerichtet, des zur Montirung gehörigen Lederwerks, nebst dem Sohlen- und Oberleder, sodann der Zug- und Reitpferde, auch des Horn- oder Klauen-Viehes, ferner aller Gattungen des Getraides, in Mehl und Körnern, der Hülse-Früchte, des Habers, Heus und Strohes, in ihren Landen und Gebieten, absonderlich bey den Juden gänzlich verhindere, und einstelle, dergestalten, daß sie, wenn jemand, wer der oder die auch seyn, in ihren Landen und Gebieten betreten werden sollte, die eingehandelten Sachen, samt dem dafür bezahlten Gelde den Käufern und Verkäufern nicht nur konfisciren, sondern beyde noch dazu mit Geld oder Leibesstrafe nach gestalteten Umständen, den Reichssaz- und Ordnungen gemäs ansehen."

**) Hiemit mus der 2. Artikel des Friedens, (oben §. 23) nach dessen Inhalt Hessen-Cassel der Kaiserl. und Reichs-Armee keine Unterstüzung, sie habe Namen wie sie wolle, mehr zu-

fern, welche diesem Verbote zuwider handeln, sollen nicht nur die eingehandelten Sachen samt dem bezahlten Gelde konfiscirt, sondern beide auch noch mit Geld oder Leibes-Strafe angesehen werden. Anstatt aber dem Kaiserlichen Befehle, der keine bloße Formalität ist, die schuldige Folge zu leisten, verbindet sich der Hr. Landgraf sogar, dem Handel freyen Lauf zu lassen, ohne irgend eine Waaren-Rubrik auszunehmen, und den Reichs-Feind zum unvermeidlichen Nachtheil des Vaterlands und der gemeinen Sache zu begünstigen.

§. 26.

Der V. Artikel giebt besonders zu wichtigen Betrachtungen Anlaß. — Inhalts dessen bleibt die Franken-Republik im Besitz der Festung Rheinfels, der Stadt St. Goar, und des ganzen am linken Rheinufer gelegenen Theils der Grafschaft Katzenelenbogen. Die endliche Uebereinkunft in Ansehung dieser Länder bleibt bis zum Frieden mit den Theilen des deutschen Reichs, welche noch im Kriege mit Frankreich befangen sind, ausgesetzt.

Vor allem verdient es die Aufmerksamkeit aller patriotischen, und dem Reichs-Verbande bisher getreu gebliebenen Stände, daß hier nicht mehr von einem Reichskriege — (vermutlich, weil Brandenburg, und Hessen Frieden geschlossen haben;) — nicht mehr von Deutschland als von einem ganzen zusammenhängenden unzer-

---

fließen lassen darf, verglichen werden. — Also dem Feinde Alles, und dem Freunde, noch mehr, dem Oberhaupte, dem ganzen Staats-Körper, der Oberherrschaft Nichts!

trennlichen Staatskörper, — nicht mehr von einem selbstständigen Reiche, — nicht mehr von einer obersten Staatsgewalt die Rede ist, sondern die Sache so vorgestellet wird, als wenn nur einzelne Stände, einzelne Fürsten, die ihrer geographischen Lage nach zu Deutschland gerechnet werden, mit Frankreich Krieg führten, und diese einzelnen Kriege auch durch lauter partikular Friedensschlüsse beendiget werden müsten. — Sollte es dann wirklich schon an dem seyn, daß das Band, welches Deutschlands Fürsten unter sich, und mit dem allerhöchsten Reichs-Oberhaupte zusammen hält, schon zerrissen wäre, daß die Stände sich unabhängig gemacht hätten, oder doch für unabhängig hielten, daß ein jeder unter ihnen wähnte, thun zu dürfen, was seine Convenienz ihm rathet, oder ein mächtiger Einfluß ihm zur Convenienz macht? — Hoffentlich nicht. Es giebt der Edlen und Treuen unter ihnen noch viele, des allergnädigsten Oberhaupts Wille die Anarchie zu verhüten, ist mit der That, mit unendlichen Aufopferungen bethätiget worden, und auf einen guten, patriotischen, mächtigen Kaiser muß und kann man volles Vertrauen setzen.

§. 27.

Dann zeigt dieser Artikel, daß der französisch-hessische Friede, wie er dem Publikum vorgelegt worden, eigentlich kein Friede, sondern im Grunde nur ein Waffenstillstand ist, indem er über den Hauptgegenstand, nämlich die am linken Rhein-Ufer gelegenen von Frankreich occupirten hessischen Länder keine endliche Bestimmung enthält. Die Länder, und Landes-Einkünfte sind es aber gewöhnlich, warum Krieg geführt wird, und der

Hr. Landgraf würden keinen Frieden eingegangen seyn — (die Noth zwang Sr. Dchlt. bekanntlich dazu nicht) — wenn Sie nicht in Ansehung dieses Punkts hinlängliche Versicherung erhalten hätten. Mithin sind geheime Artikel verabredet *), die vielleicht dem Ganzen noch weit nachtheiliger sind, als die bekannt gemachten Stipulationen. — Doch diese Betrachtung steht mit einer andern in Verbindung, die ich deswegen hier anschließen muß.

§. 28.

Es herrscht nämlich zwischen dem französisch-preussischen Frieden vom 5 April 1795. *) und dem gegenwärtig zu begutachtenden eine so große Aehnlichkeit, daß man sich unmöglich des Gedankens erwehren kann, Hessen-Cassel sey bey dem seinigen von Kurbrandenburg influencirt worden. Se. Königl. Majestät haben auch als Kurfürst von Brandenburg Friede geschlossen, und doch die Unterhandlungen vor Kaiser und Reich so viel, wie möglich, geheim gehalten. Bey diesem Frieden lag gleich Anfangs die Absicht zum Grunde, den Reichs-Kriege durch unmittelbare Separat-Friedensschlüsse der einzelnen Stände zu beendigen, und am Ende Kaiserliche Majestät allein auf dem Kampfplaze stehen zu lassen. Dieß beweisen folgende Umstände: a.) ist kein Schritt bekannt geworden, der auf einen allgemeinen Reichs-Frieden gezielt hätte; b.) die Stipulationen zum Vortheil derjenigen

*) Dieses ist auch die Meynung des allerhöchsten Reichs-Oberhaupts, in dem Hof-Dekrete vom 9. Sept. der Herausgeber des gegenwärtigen Berichts hat das Hof-Dekret hier unter Buchst. A. mit abdrucken lassen.

*) In den Europäischen-Annalen von 1795. St. 4. S. 52. f. f.

Stände, welche sich an Preussen wenden, und innerhalb 3 Monaten die Neutralität ergreifen würden; c.) die Demarcations-Linie, ausser welcher der Krieg noch fortwüthen sollte, um die daselbst liegende Stände durch die Noth zu zwingen, sich den preussischen Vorschriften zu fügen, — von den innerhalb der Linie gelegenen war man entweder schon versichert, oder glaubte doch bey ihnen weniger Widerstand anzutreffen. — d.) Die Geschwindigkeit, womit Preussen sich zu Basel für das deutsche Reich verwendete, ehe noch der deßfalsige Wunsch des Reichs an Se. Majestät förmlich gebracht worden, ja ehe er noch dahin gebracht werden konnte, und ohne daß dieser Vermittelung eine Rücksprache mit Kaiserlicher Majestät vorausgegangen war. *) Offenbar eilte man sich, damit den Franken die zum Uebergang über den Rhein bequeme Zeit nicht verstreichen möge. Im Grunde war diese Vermittelung auch wohl nur eine pure Form. — e.) Der Uebergang der Franken über den Rhein an einem Punkte, der innerhalb der Demarcations-Linie lag, **) und an

*) Des Reichs-Gutachten war vom 3. Julius, — das Hof-Ratifications-Dekret vom 29., und die Note des Herrn von Hardenberg an den Gesandten Barthelemy vom 24. Julius. — Deutsche Staats und Minist. Zeit. von 1795. No. 73.

**) Officieller Bericht des zu Wanheim kommandirenden preussischen Officiers vom 9. Sept.: „——— la petite rivierè d'Anger avoit été accepteé et fixeé, tant de notre côté, que de la part des Autrichiens, (?) comme ligne de démarcation pour la neutralité du territoire: on l'avoit fait dans la supposition certaine, que le petit district de l'Eichelskamp, quoiqu' appartenant au pays de Berg, seroit consideré comme neutre, parce qu'il etoit enclavé dans la ligna de

dessen Besetzung die Kaiserlichen Generale deswegen verhindert wurden, — endlich f.) die Erklärung an die Stände des fränkischen Kreises vom 2. October. Wenn Ew. rc. alle diese Thatsachen zusammen halten, und dann noch zweifeln, so geruhen Höchstdieselbe weiter zu beherzigen, was ich nun noch anzuführen habe.

§. 29.

Ganz Europa hat gewis mit mir das Zutrauen zu dem preussischen Ministerium, daß es nach der Aufhebung der erbstatthalterlichen Würde in Holland mit Frankreich nicht noch einen Frieden geschlossen haben würde, wodurch dieses im Besitz der am linken Ufer des Rheins gelegenen preussischen Länder geblieben wäre, ohne über das endliche Schicksal dieser Länder insbesondere sowohl, als über den Ausgang des Kriegs im allgemeinen versichert zu seyn. Es ist gar nicht denkbar, daß eine Macht, wie Preussen, vom Kriegs = Schauplaze abtrete, und dem Feinde die Disposition über die eroberten preussischen Länder überlasse, welches ausser jener Voraussetzung nothwendig der Fall seyn würde, da Preussen seine am Rhein gestandene Armee bis auf die zur Besetzung des Neutralitäts = Cordons erfoderliche Mannschaft in das Innere seiner Staaten zurückgezogen, und dadurch die Franken in den Stand ge-

démarcation: ——— je reiterai mes protestations au Grl Kleber, et reçus pour reponse, qu'il avoit reçu du Général Jourdan, et des Representans du peuple l'ordre, de passer le Rhin à l'Eichelskamp, parceque le territoire n'avoit pas le droit de neutralite, comme les Etats prussiens" — Nouvelles extraordinaires de diverses Endroits 1795. No. 75. Supplement.

sezt hat, gegen Kaiser und Reich mit desto größerem Erfolge zu fechten. Dieß muste die natürliche Erwartung seyn, und wenn sie nicht in Erfüllung übergeht, so ist das — ein Strich durch die Rechnung. Man kann also für mehr als wahrscheinlich annehmen, daß die Bedingnisse des allgemeinen Friedens mit Kaiser und Reich zwischen Frankreich und Preussen verabredet sind, und aus einer natürlichen Folge müssen es auch die Mittel seyn, um alle Partheyen zur Annahme dieser Bedingnisse zu zwingen. Der Plan dazu liegt der ganzen Welt vor Augen. Den Franzosen wurde die Fortsetzung des Kriegs durch die Eröfnung eines freyen Handels auf alle mögliche Art erleichtert, dem Kaiser und Reiche aber durch die anmaßliche Demarkations-Linie unendlich erschweret. Alle Reichsstände wurden theils durch Drohungen *) theils durch Versprechungen aufgefodert, dem preußischen Frieden beyzutreten, das ist, ihre Kontingente zurückzuziehen, dem Kaiser keine Hülfe, wie sie auch Namen habe, mehr zu leisten, die eroberten Länder aber dem Feinde einsweilen zu überlassen, und in geduldiger Unterwürfigkeit zu erwarten, was die Franken und Preussen aus ihnen machen werden. Würde dieses Projekt gelingen, — und um es auszuführen muste die fränkische Armee über den Rhein gehen, um einen großen Theil von Deutschland durch Requisitionen, Contributionen, Raub und Plünderung ins tiefste Elend zu stürzen, — so stünde dann das allerhöchste Reichs-Oberhaupt noch allein im Felde, und

*) Man erinnere sich an die dem fränkischen Kreise am 2. October 1795. gemachte Erklärung! — die Beweg-Gründe, welche Kursachsen vorgehalten worden, sind noch nicht öffentlich bekannt.

müste endlich an Mannschaft, und in seinen Finanzen erschöpft geschehen lassen, was Preussen und Frankreich über Deutschland, und das Erzhaus Oesterreich beschlossen haben.

§. 30.

Ueber den Inhalt der französich-preussischen Verabredung, was auch das Publikum davon zu wissen oder zu errathen glaubt, hängt noch der Schleier des Geheimnisses, und dieser Schleier wird vielleicht nie ganz aufgedeckt, wenn das Kriegsglück die Kaiserlichen Waffen, wie es jeder Deutsche wünschen muß, ferner begünstigen sollte. Indessen ist doch so viel ausgemacht, daß sie wider die Integrität des Reichs gerichtet ist, da der Burgundische Kreis und das Bisthum Lüttich bereits mit der Franken-Republik ohne Preussens Widerspruch vereiniget worden sind; und die Franken so gar das ganze linke Rheinufer zu behaupten willens seyn sollen, — also auch Preussen für seinen Verlust am linken Ufer des Rheins in Deutschland entschädiget werden würde; — daß die deutschen Reichsgrundgesetze ihre verbindende Kraft verlieren sollen, daß die deutschen Stände authorisirt, ja genöthiget worden. (§. 28. 29.) ihre ständischen Pflichten (§. 16 17.) nicht zu erfüllen; — und daß der deutschen Verfassung der Untergang gedrohet ist, da die unterthänigen (§. 8.) Stände des Reichs sich nach Belieben vom Ganzen trennen, da die gesetzlichen Formen in den öffentlichen Reichsangelegenheiten willkührlich überschritten werden, (§. 15. 28.) da das allerhöchste Reichs-Oberhaupt dem Reichsfeinde preisgegeben wird, und des ganzen Reichs Schicksal von einer fremden Influenz abhangen soll. (§. 29.)

§. 31.

Traurige Aussichten für jeden ächten Patrioten! — Und sollten dieß die Früchte vom deutschen Fürstenbunde seyn, ein Bund, sich gegenseitig bey seinen wohlhergebrachten Rechten zu schützen, und die Verfassung des deutschen Reichs in unverrücktem Stande gegen jeden Angriff zu vertheidigen? *) Welche Täuschung für die durch schönklingende Worte eingeschläferten Stände? — Im Jahr 1785. sagte man: Jeder, der Deutschlands Verfassung zu stören versuchte, wird am deutschen Bunde einen Damm finden, den er zuvörderst gewaltsam überwältigen muß, und dessen Bestand die ersten Mächte von Europa interessirt. **) Und jetzt kommt die Zerstörung der deutschen Verfassung aus eben diesem Bunde, oder wenigstens von dessen Häupteren. — Damals hieß es: Wäre es möglich, daß je ein Umsturz der Reichsverfassung, eine Unterjochung der deutschen Reichs-Stände, dem preussischen Hofe proponirt, und seine Einwilligung durch angebotene Vortheile erkauft werden sollte; so müßte schon blos sein Interesse ihn zwingen, einen so ungerechten Antrag zu verwerfen, und dessen Ausführung mit allen Kräften zu wehren. ***) Sollte sich Preussens Interesse seit jener Zeit so sehr verändert haben, oder sind es nur veränderte Umstände, welche Preussen sein Interesse jetzt in dem Umsturze der deutschen Reichsverfassung finden lassen, die

*) Ueber den deutschen Fürstenbund von Christian Wilhelm Dohm Berlin im December 1785. S. 34.

**) Daselbst S. 36. f.

***) Daselbst S. 41.

vorhin für seine Hauptstütze ausgegeben wurde? — Dem sey, wie ihm wolle. Noch nie ist das hundertjährige Märchen von Oestereichs Herrsch- Eroberungs- und Unterjochungs-Sucht gründlicher widerlegt worden, als jetzt durch Thaten, die gar keiner zweydeutigen Auslegung fähig sind. Nun sehen Deutschlands Fürsten, von welcher Seite ihrer Freyheit Gefahr drohet; wo würklicher Patriotismus vorhanden ist, und wo er nur in ausgesuchten Phrasen schimmert; wo Achtung für Gesetze und Verfassung herrscht, und von welcher Seite hingegen dieselbe untergraben werden. Nun müssen sie sich überzeugen, daß ihre Erhaltung lediglich davon abhängt, daß sie mit dem allerhöchsten Reichs-Oberhaupte vereiniget bleiben, die Sorgfalt Sr. kaiserlichen Majestät für Deutschlands Wohlfarth, für die Rechte seiner Glieder, für die Beobachtung seiner Grundgesetze, und für die Wiederherstellung der Ruhe thätig erwiedern, die Eintracht unter sich durch keine falsche Vorstellungen stöhren lassen, und lieber ein kleineres, obschon an und für sich großes Opfer bringen, als durch täuschende Erwartungen verführt von dem konstitutionsmäßigen Wege ihren Pflichten zuwider abweichen, und um ihre ganze Existenz kommen.

§. 32.

Nach dieser kurzen Digression, die meinem Gegenstande nichts weniger als fremd ist, da sie zur Aufhellung des wahren Gesichts-Punkts, aus welchem der französisch-hessische Friede betrachtet werden muß, dient, komme ich jetzt auf diesen Frieden selbst wieder zurück. — Ich habe schon gesagt, daß derselbe mit dem preussischen große Aehnlichkeit habe. Ich meyne, es sey nun unver-

kennbar, daß beyde aus einer Quelle kommen, zu einem und eben demselben Ziele führen. Hessen-Cassel betritt den von Preussen vorgezeichneten Weg, hilft den zu Deutschlands und des Hauses Oestreich Untergang geschmiedeten Plan ausführen, trennet seine Sache von der Sache des ganzen Reichs, versagt den Grundgesetzen und der Verfassung, so wie dem Oberhaupte unseres Vaterlands den schuldigen Gehorsam, und hoffet für so wichtige Dienste von dem Reichsfeinde reichen Lohn, wenn er nicht schon voraus bestimmt ist.

§. 33.

Noch haben der Herr Landgraf Sr. kaiserlichen Majestät und dem unter seinem Oberhaupte versammelten Reiche den mit der französischen Republik geschlossenen Frieden nicht vorgelegt, weder die Gründe, welche Se. Dchlt. zu diesen Schritt bewogen haben, angezeigt. Wie diese aber auch immer beschaffen seyn mögen, so ist doch vorzusehen, daß sie eben so wenig Beyfall finden, und Ueberzeugung würken werden, als die preussische Erklärung vom 1. May dieses Jahrs. — Sagen, „einem Theile Deutschlands mehr sey nun auch die Ruhe wiedergegeben, und abermals ein Schritt zum allgemeinen Frieden geschehen," würde eben so gesetz- und verfassungswidrig klingen, als der Friede selbst. Nicht die einzelnen deutschen Stände führen Krieg, sondern der ganze deutsche Staats-Körper; es kommt nicht darauf an, den einzelnen deutschen Provinzen den Frieden zu verschaffen, sondern ein Reichs-Friede ist der Zweck des Kriegs, und je mehr einzelne Stände nach und nach für sich Friede schließen, desto mehr Stärke gewinnt der Feind, und desto

härter muß das Loos der Uebrigen werden. Es ist also ein leeres Sophism, womit man den Beyfall der Leichtgläubigkeit zu erschleichen hoffet.

§. 34.

Die Noth kann von dem reichsten unter den deutschen Fürsten nicht als Ursache zum Frieden angeführt werden. Diese kann auch nie berechtigen, sich ohne Genehmigung der obersten Gewalt, der alle Stände unterworfen sind, so zu sagen, heimlich aus dem beschwornen Bunde zu schleichen, besonders da es mit dem Nothstande und der Selbsterhaltung selten eine so ausgemachte Sache ist, daß dieser Fall als würklich existirend allgemein anerkannt würde. In jedem Kriege des deutschen Reichs mit benachbarten Mächten ist immer ein Stand, ein Kreis dem Feinde näher, als die übrigen, und bey jedem Fortschritte des Feindes werden auch diese von größerer Gefahr bedrohet, wenn nun ein jeder, dem sich der Feind nähert, sich von der vereinten Macht trennen, nur auf seine Sicherheit denken dürfte, so würde nach und nach ganz Deutschland von den feindlichen Heeren überzogen werden, kein Staud, auch der entfernteste nicht gesichert seyn, daß nicht auch ihn das harte Loß der Verheerung treffen werde, da das Kriegs-Glück sehr launisch ist. Wer würde dann an einem Reichs-Kriege noch Theil nehmen wollen, wer den bedrängten Ständen Beystand leisten mögen, wer sich für die Integrität des Reichs verwenden? Denn was den Ständen Recht ist, müste auch dem Kaiser erlaubt seyn, und wenn dieser seine Theilnahme, seine Verwendung, seinen Beystand versagte, dann Wehe dem lieben Vaterlande! Seine Provinzen stünden jedem eroberungssüchti-

gen Nachbar offen, kein Stand wäre mehr bey dem Seinigen gesichert, und alle sollten doch bedenken, daß die Umstände nicht immer die nämlichen bleiben, daß an einen jeden die Reihe kommen kann, und was du nicht willst, das dir geschehe, sollst du auch keinem andern thun. — Seltsame Veränderung der Grundsätze! Sonst glaubte man, und wer bewies es nachdrücklicher, als der verewigte Friedrich II. im siebenjährigen Kriege, daß vermehrte Zahl der Feinde, Misgeschick im Kriege verdoppelte Anstrengung der Kräfte nothwendig mache, den Muth stärken müsse, daß entweder der Krieg nicht angefangen, oder bis zum rühmlichen Frieden fortgesezt werden sollte. So dachte auch noch im vorigen Jahre das deutsche Reich, als es seine Armee auf das Fünffache zu vermehren beschloß; so denkt auch das allerhöchste Reichs-Oberhaupt, nur mit dem Unterschied, daß Se. Majestät das Aeusserste würklich leisten, anstatt die Reichs-Armee blos auf dem Papiere vergrößert wurde. Der Erfolg erhärtet abermals die Wahrheit dieses Grundsatzes. Ohne den preussischen und hessischen Frieden würden Frankreichs Heere nicht weiter in Deutschland eingedrungen, selbst die hessischen Länder am Oberrhein nicht geplündert, und ohne des Kaisers mächtigen Widerstand die übrigen Provinzen am Oberrhein, in Franken und Schwaben nicht gerettet worden seyn.

§. 35.

Vielleicht betrachtet sich der Herr Landgraf als Hauptkriegführender Theil, und glaubt sich in dieser Eigenschaft berechtiget, einen separat Frieden mit seinem Feinde zu schließen, da Se. Dchlt. von Cüstine in ihren Ländern

und auch persönlich angegriffen wurden. — Ganz wahr! Aber der Herr Landgraf hat auch dazu beygetragen, das ganze Reich in seine Angelegenheit zu verflechten; der auf ihn gemachte Angriff muste auch ein Bestimmungs-Grund zum Reichskriege werden. Er führte keinen besonderen Krieg; sein Krieg blieb immer auch Reichskrieg, wenn gleich er eine Haupt-Rolle darin spielte. Das Reich hat an seiner Fehde Theil genommen, und er sich durch seine Stimmen zur Führung des Reichskriegs verbunden, mithin kann er weder nach dem Völker-Rechte — denn auch die Verbündeten im Staaten-System bindet ihre Stimmen, — weder nach der deutschen Verfassung einseitig Frieden schließen, sondern blos auf dem Wege der Konstitution den allgemeinen Frieden befördern helfen. Von wem hätte man auch so ein patriotisches Ausharren, so ein gesetz- und pflichtmäßiges Betragen mehr erwarten sollen, als von demjenigen deutschen Fürsten, welcher der Wuth des fränkischen Heers die erste Gränze steckte, auf eigne Kosten die Wahl eines Reichs-Oberhaupts deckte, und sich dadurch den Dank des ganzen Reichs erwarb? Bey keinem konnte auch der Uebergang von einem Extrem zum andern, von völliger Hingebung für die Wohlfarth des Vaterlands zur gänzlichen Entsagung aller ständischen Pflichten mehr befremden.

§. 36.

Man wird doch endlich nicht öffentlich behaupten, was in Deutschland hin und wieder, und sogar an dem Orte der allgemeinen Reichsversammlung, wiewohl nur ganz leise gesagt wird, nämlich: der gegenwärtige Krieg

sey

sey ein Hauskrieg der östereichischen Monarchie; der das Deutsche Reich nichts angehe, da nicht Leopolds Verwendung für die deutschen Fürsten, und Reichs-Angehörigen, sondern die Pilnitzer Convention die Veranlassung zur französischen Kriegserklärung sey? — Was auch zu Pilnitz verabredet worden seyn mag, — das Publikum hat es noch nicht erfahren — so ist es doch eine Thatsache, daß Frankreich jene Verwendung als eine Mitursache zu seinem Friedensbruche ausdrücklich angegeben hat. Das ganze Reich hat auch einstimmig den Krieg für einen Reichskrieg erklärt, und Kurbrandenburg selbst gab dazu die erste Veranlassung, da es in Gemeinschaft mit dem königl. Böhmischen- und Ungarischen Gesandten durch den seinigen in der bekannten Erklärung vom 12. May 1792. zu Regensburg die Frage: ob es sich um Defensions-Anstalten für das ganze Reich, oder aber um Sicherstellung der östereichischen Provinzen handle? als sehr ungereimt verwarf. *) Eben so

*) „Sollte man aber gegen alle Erwartung, und was man kaum als möglich denken kann, die Frage aufwerfen wollen: ob es sich um Defensions-Anstalten für das ganze Reich, oder aber um Sicherstellung der östereichischen Provinzen handle? und würde ein Reichs-Kreis oder ein Reichsstand sich berechtigt glauben, eine solche Frage auf eine Art zu beantworten, durch die er sich der Last einer mitwirkenden Unterstützung zu entziehen gedächte, so wäre dies allerdings bedauerlich.“ — — Und weiter unten: „wer nicht für uns ist, ist wider uns.“ In der oben angeführten Abhandlung des Hrn. Hofr. v. Linden S. 8. f. Wenn durch diese lezte Aeusserung irgend ein Stand bewogen worden seyn sollte, in der Folge auf einen Reichs-Krieg zu votiren, wie vielweniger läßt es sich dann

bekannt ist es, welche Macht an der pilnitzer Convention den grösten Antheil hatte. War aber der Krieg von seinem ersten Ursprunge an eine allgemeine Reichs-Angelegenheit, wie viel mehr muß er es jezt seyn, da er gesetz- und konstitutionsmäßig von den Ständen des Reichs unter der Genehmigung des allerhöchsten Reichs-Oberhaupts förmlich dafür erklärt worden ist, da der Feind das ganze am linken Ufer des Rheins gelegene Deutschland bis auf Maynz in seiner Gewalt hat, *) und jeden Tag auch an der rechten Seite tiefer ins Innere zu dringen drohet, ja da das Reich noch immer keinen anderen, als die Integrität des Reichs sichernden Frieden will? **) Seit dem ist eine solche Behauptung Frevel an der Wahrheit, Frevel an der Heiligkeit der Versprechungen, Frevel an dem Oberhaupte, Frevel an allen Gliedern des Reichs, Frevel an seiner Verfassung und dessen Unverlezbarkeit.

§. 37.

Nach diesem allen ist es wohl mehr als entschieden, daß der Herr Landgraf von Hessen-Cassel nicht befugt war, mit Frankreich Frieden zu schließen, und sein ständisches Kontingent von der Reichs-Armee zurückzuziehen,

---

rechtfertigen, die Stände mitten im Kriege, den sie allein nicht führen können, und ohne Versicherung des Beystandes der Mächtigen nicht unternommen haben würden, zu verlassen?

*) Man siehet, daß dieses geschrieben worden, ehe dem Verf. Clairfait's Siege am linken Ufer des Rheins bekannt waren.

**) Man sehe die Instruktion für die zum Friedens-Kongreß ernannte Reichs-Deputation.

oder — daß diese Handlung, da er es würklich gethan hat, seinen reichsständischen Pflichten zuwider ist. Eben so einleuchtend sind die verderblichen Folgen, welche die deutsche Freyheit, die Verfassung des Reichs, und die Würksamkeit der Gesetze davon empfinden werden, wenn man von Reichswegen solche Handlungen begehen sieht, und dazu schweigt, vor der drohenden Gefahr zittert, und sich nicht getrauet, ihr entgegen zu gehen, den Untergang des Vaterlands betrauert, und ihn nicht zu verhüten sucht, wenn man endlich lieber, um im Trüben zu fischen, dem leidigen Beyspiele folget, als nach reinen Grundsätzen mit männlichen deutschem Muthe von Achtung fürs Gesetz durchdrungen Gehorsam gegen dasselbe übt, und den ungetreuen oder in seiner Pflicht wankenden Bruder warnet, ihm unter die Arme greift, und ihn ins Heiligthum unseres alten ehrwürdigen Bundes zurückführt. Was braucht es noch, um die Konstitution, wodurch Deutschlands-Stände noch zusammenhangen vollends in einen täuschenden Schein aufzulösen? Nur noch ein oder zwey Beyspiele dieser Art, und die Grund-Gesetze unserer Verfassung, so wie die Verfügungen der obersten Gewalt im Reiche sind Worte ohne Kraft, ein todter Buchstabe, um den sich Niemand mehr bekümmert. Ein jeder wird thun, was ihm beliebt, und da man schon lange daran gearbeitet hat, das Kaiserliche Ansehen zu schwächen, und den Arm des allerhöchsten Oberhaupts, womit es die Gesetze schützen, erhalten, und ihnen Gehorsam verschaffen sollte, zu lähmen, so muß man sich am Ende nicht verwundern, wenn Kaiserl. Majestät von den Gliedern des Reichs nicht unterstüzt, und in ihren Absichten verkannt, dem Strom seinen raschen Lauf lassen müssen. Der Mindermächtige

wird der Raub des Mächtigern werden, und der Stärkere den Schwächeren überwältigen; für diesen Kampf wird mancher seine Kräfte falsch berechnet haben; mancher wird es bereuen, aus blindem Hange zur Unabhängigkeit, den Grundsätzen einer Föderation gefröhnt zu haben, worin er nun seinen Untergang findet; er würde gerne umwenden, wenn es nicht mehr Zeit ist, und eben so sehr dürften sich diejenigen irren, welche glauben, daß das ganze Convenienz-System so ganz ohne allen Widerstand von Seiten der Bewohner der deutschen Provinzen zur Ausführung gebracht werden könnte; Länder können noch verheert, Völker vertilgt, Throne erschüttert werden, ehe die einmal gestörte innere Ruhe wieder hergestellet ist. — Wem schaudert es nicht vor diesem Gedanken, da die Greuel einer Revolution und eines inneren Kriegs noch in so frischem Andenken sind, und sich noch täglich vor unseren Augen erneuern!

§. 38.

Desto innigeren, wärmeren, aufrichtigeren Dank verdienen Kaiserliche Majestät von allen redlich- und patriotisch-gesinnten Ständen des Reichs dafür, daß allerhöchstdieselbe von Anfang Ihrer Kaiserlichen Regierung überhaupt, und insbesondere in dem gegenwärtigen Kriege sich stets mit gewissenhafter Genauigkeit an die Vorschriften der Reichs-Grundgesetze gehalten, sich nie die mindeste Abweichung von dem Wege der Konstitution erlaubt, selbst die gröste Achtung für die Rechte der Stände bewiesen, alle Glieder des Reichs von einer gleichen Ehrfurcht für unsere Gesetze und Verfassung, und überhaupt von den nämlichen Gesinnungen in einer edlen, eindrin-

genden Sprache zu beleben gesucht haben, und nun durch das Hofdekret vom 9. September zur getreuen Erfüllung der im Wahl-Vertrag übernommenen und beschwornen Verpflichtung *) den lezten Schlag vom Vaterlande abwenden wollen. Es kömmt darauf an, ob das gesammte Reich die Willkühr der Stände mit Gleichgültigkeit ansehen, und durch Stillschweigen ihnen das Siegel der Rechtmäßigkeit aufdrücken, oder dem Reichs-Oberhaupte in dererselben Verhütung beystehen, und die dagegen bestehenden gesetzlichen Vorschriften geltend machen will — ob das Föderations-System verfassungsmäßig werden, und Deutschland in demselben seine Einheit verlieren, oder das alte Verhältniß zwischen Haupt und Gliedern, zwischen den Gliedern und dem ganzen Staats-Körper, zwischen den Untergebenen und der höchsten Gewalt, kurz, ob unsere alte ehrwürdige Verfassung bleiben, und das so sehr gesunkene Ansehen der Gesetze wieder hergestellet werden soll?

---

*) Art. II. §. 1. „Wir sollen und wollen das Reich, soviel in unseren Kräften ist, schirmen und vermehren." — Art. II. §. 3. „Wollen die goldene Bulle, den Frieden in Religion- und Profansachen, den Landfrieden, samt der Handhabung desselben, wie er auf dem zu Augsburg im J. 1555. gehaltenen Reichstage aufgerichtet, verabschiedet, verbessert, auch in den darauf erfolgten Reichs-Abschieden wiederholet und konfirmirt worden — — — oder bey gleichmäßigen Reichsversammlungen ferner für gut befunden, und geschlossen werden mögte, — — stet, fest, und unverbrüchlich halten, und unter keinerley Vorwande — — daraus schreiten, und dasselbe gebührend handhaben, und dawider Niemanden beschweren, noch durch andere beschweren lassen. — — —"

§. 39.

Was in diesem Falle zu thun sey, und wie die Ungehorsamen und Abtrünnigen wieder zur Unterwürfigkeit und schuldigen Ergebenheit gegen das Ganze gebracht werden können und sollen, ist in unsern Gesetzen heilsam verordnet.

So ist schon in der Exekutions-Ordnung von 1555. vorgesehen worden, daß eine jede Konstitution auch gehandhabt, und vollzogen werden müsse, und wegen der Ungehorsamen und Säumigen in Stellung der zugetheilten Mannschaft verordnet, daß nach fruchtlos geschehener Mahnung gegen dieselbe am Kammer-Gericht geklagt, und was erkannt, durch den Obersten würklich exequirt, und vollzogen werden soll. *) — Das Kammer-Gericht soll hierin summarisch verfahren, und wann ein Kreis-

*) §. 97. „Ferner nachdem es ein ganz vergeblich Werk, gute und vernünftige Ordnungen, Konstitutionen und Satzungen aufzurichten, wo dieselbe nicht gehandhabt, würklich vollnzogen, und die Ungehorsamen oder Säumigen mit Ernst dazu angehalten, und dieser hochnothwendiger Handhabung und Exekuzion, desto festiglicher nachgesetzt werden möge — (Sollte diese Wahrheit in unseren Tagen verkannt werden?) — — so haben wir — entschlossen, da Einer — sein Anzahl zu Roß und Fuß nicht schickte, und sonst was ihm zu anderen gemeinen Ausgaben gebühret, jederzeit nicht erlegte, daß alsdann der Oberste — den Ungehorsamen — weiter ersuchen, und ermahnen soll, — im Fall er aber weiter säumig wäre, so soll der Oberst von wegen des ganzen Kreis-Interesse, und mag der Stand, dem aus solcher Saumnüß Schaden entstanden wäre, von wegen empfangenen Schadens, gegen den Saumigen, oder Ungehorsamen an dem Kaiserl. Cammer-Gericht klagen, — und was erkant, durch den Obersten — würklich exequirt und vollnzogen werden.“

Oberster seine Schuldigkeit nicht thut, nach vorherigem Vermahnen, gegen ihn, wie gegen einen ungehorsamen Stand verfahren werden. **)

Der Reichs-Abschied von 1566. fügt dieser Verordnung noch den Zusatz bey, daß die ausbleibende Mannschaft und Anschläge auf des Ungehorsamen Kosten von den Kreisen oder Obersten angeschaft, und die Säumigen für den Ersatz so wie für allen Schaden haften sollen. ***) Ja, um die prozessualische Weitläufigkeit abzuschneiden, werden die Obersten und Zugeordneten authorisirt, die ungehorsamen Stände ihres Ungehorsams wegen zur Verantwortung zu ziehen, und wenn sie sich nicht rechtfertigen können, mit Vorwissen kaiserl. Maje-

---

**) §. 98. „— Befehlen dem Cammer-Gericht — zu dem schleunigsten Summarie, simpliciter et de plano alle vergebliche Exceptionen abzuschneiden.“ — §. 99. — — „Da ein Oberster oder dem Nachgeordneter in Verwaltung ihres Amts und Befehls sich säumig oder ungehorsam erzeigten, sollen die Andern — den oder die ersuchen und vermahnen — — im Fall aber diese — — in der Säumnüß verharreten, so sollen nachmals gegen diesen ebenmäßig, als jezt vermeldt, von einem ungehorsamen Stand, procedirt und vollnfahren werden.“

***) §. 23. — — Thun wir diesen Zusatz, jedoch den Craisen in solchen Fällen unbenommen, sich des Schadens an dem Ursacher zu erholen. Und da auch einer oder mehr Stand, in Leistung seiner Anschläg säumig seyn würde, so soll den Creisen — — zugelassen seyn, — — dieselbige Anzahl zu Roß und Fuß selbst anzunehmen, aufzubringen, und zu erhalten, alles auf des Ungehorsamen Kosten, was auch also darauf gehet, soll der oder die Säumigen und Ungehorsamen, neben daraus entstehenden Schäden, zu entrichten, und zu bezahlen schuldig seyn.“

stät zu beschließen, wie dieselbe zum gebührenden Gehorsam zu bringen. ****)

§. 40.

So viel von dem Ungehorsam in Leistung der ständischen Beyträge zu einem Reichskriege. Den Ungehorsam gegen die Gesetze, gegen Kaiser und Reich, die Eingriffe in die Verfassung, die unerlaubten Bündnisse, und die verletzte Treue treffen weit härtere Strafen.

Schon nach dem allgemeinen Staats-Rechte ist ein jeder Unterthan, welcher seine Pflicht gegen seine Obrigkeit, gegen die oberste Gewalt im Staate (hier Kaiser und Reich) nicht erfüllet, ein Ungehorsamer, und kann von dem Regenten zur Erfüllung gezwungen, und gestraft werden. *)

****) §. 24. — „Dieweil die Prozes durch gesuchte Ausflüchten — oftermals in Verlängerung gezogen, und diesem schwärlich gesteuert werden mag: so setzen und wöllen wir, daß auch in Saumnüß oder Ungehorsam eines oder mehr Stånd, in der Obersten und Zugeordneten der zu Hauff erforderten Creysen, Möge und Macht stehen soll, den oder dieselbige ungehorsame Stände zu erfordern, daß sie ihres Ungehorsams oder Saumnüß Ursachen fürbringen und anzeigen. Und da die fürgewandte Ursachen unerheblich erfunden, so sollen sie sich, was gegen denselbigen Ungehorsamen nach Gelegenheit fürzunehmen, wie die zu gebührlicher Gehorsam zu bringen, mit unserm Vorwissen entschliessen.“ — — Diese Gesetze stehen in der neuen Sammlung der Reichs-Abschiede Th. 3. S. 32. 217. — Man sehe auch hiebey die Pragmatische Erörterung der Grundsätze der deutschen Reichs-Kriegs-Verfassung. §. 129. 130. —

*) Achenwall. Ius Naturæ. Lib. II. Sect. I. Tit. III. §. 40. Si subditus obligationi suæ erga imperantem non satisfacit,

Wer die Gesetze des Staats, in dem er lebt, verachtet ist ein Empörer. Wer andere dazu verleitet, ist ein Aufwiegler.

Derjenige Reichs-Vasall, welcher die Lehens-Treue gegen Kaiser und Reich (§. 5.) verletzt, ist der Felonie schuldig, **) worauf die Strafe der Verwürkung und der Reichsacht haftet. ***)

---

violat ius imperantis eumque lædit. In subditum lædentem competit imperanti ius cogendi, ut obligationi suæ satisfaciat; in maleficum h. e. dolose lædentem simul ius vindictæ. Vindicta superioris in subditum est poena stricte et in sphæra iuris socialis simpliciter dicta. Imperanti ergo vi imperii competit ius puniendi subditum inobedientem.

**) G. L. Boehmer Principia iuris feud. Lib. II. Sect. III. §. 496. 212. sq.

***) Idem. §. 497. Privatio feudi ob feloniam non incognita est in imperio R. G. ante ius longobardicum receptum. Locus ei fuit ob fidelitatem —— violatam. — A. B. Cap. XIV. §. 3. „Contrarium faciens, seu dominos suos in beneficiis et feudis — invadens vel perturbans, vel damma in ipsis inferens, seu consilium, auxilium præstans talia facientibus vel favorem, (à potiori auch, wer den Feind in andere Reichslehnbare Provinzen lockt.) feuda et Beneficia huiusmodi amittat, infamis existat, et banno imperiali subiaceat —“ Hieher gehören auch die Friedbrecher. Landfriede 1548. Tit. III. §. 1. Cammer-Ger. Ordnung. Th. II. Tit. 9. §. 2. „So Jemand —— die Ordnung gemeldes Land-Friedens in einem oder mehr Articuln verachten, der nicht Folg thun und verschaffen, sondern darin läßig und säumig erscheinen, der soll mit der That von Recht in die Pön des Friedbruchs, sonderlich in der Kaiserlichen Maj. unser und des heil. Reichs-Acht, samt andern Pönen gefallen seyn ——“

Wenn Jemand, wer es immer sey, Kaiserlicher Majestät und dem Reiche den Gehorsam ausdrücklich und verächtlicher Weise aufsagt, dessen erklärten Feinden mit Rath und That an die Hand gehet, sie mit Waffen und andern zum Kriegführen nothwendigen Dingen versiehet, ist des Hochverraths schuldig, und fällt in die darauf gesetzten Strafen. ****)

Das Verbot in der Exekutions-Ordnung von 1555. §. 43.„ — sich zu einigem Krieg und unfriedlicher thätlicher Handlung und Fürnehmen zu dienen, wider die röm. kais. Maj. Uns oder einigen gehorsamen Stand des heiligen Reichs ohne Ihrer Lbden und kaiserl. Majestät — Vorwissen und Bewilligung in und bey jetzigen geschwinden sorglichen Zeiten und Läuften auch künftiglich bestellen oder bewegen lasse, noch heimlich oder öffentlich, wider hochgedachte kaiserliche Maj. uns oder die Stände des Reichs zuziehe, noch einige Hülfe oder Beystand, Förderung oder Fürschub thue — — — sondern ein

****) Cod. Maxim. Bav. crim. P. I. Cap. 8. §. I. und v. Kreitmayer in den Anmerk. „Da nun der Kaiser das allerhöchste Oberhaupt im Reich ist, so folgt von selbst, daß das Crimen læsæ sowohl von mittel- als unmittelbaren Personen des Reichs gegen ihn begangen werde.“ — Meister Princip. iur. Crim. Sect. II. P. III. Cap. I. §. 324. „I. perduelles esse possunt subditi tantum adversus Imperantem suum Maiestate pollentem. Hinc — adversus Imperatorem &c.“ „II. Absolvitur perduellio Ausu hostili. Consequitur, ut Hostes consilio, armis aliisque ad bellum gerendum necessariis rebus iuvantes, castra hostibus cedentes, &c. perduellionis rei habeantur.“ und in der Note b. sezt er hinzu: „Eiusdem farinæ possunt esse, qui hosti patriæ Equos coemtione, aut quovis alio modo parant.“

jeder des alles gänzlich enthalte." — welches durch neuere Gesetze auch auf Kriege und Fehden mit auswärtigen Nationen ausgedehnt worden, *****) ist ebenfalls mit schwerer Ungnad und Straf, Privirung und Entsetzung aller Regalien, Lehen, Freyheiten, Privilegien, Gnaden, Schutz und Schirm, verpönt. ******)

Eben so ist im allgemeinen die Reichs-Acht diejenige Strafe, welche die sich den Reichsschlüssen widersetzenden, und in Entrichtung ihrer Schuldigkeit nach vorhergegangenen Pönal-Monitorien Säumigen treffen soll. *)

*****) R. A. 1654. §. 178. „Nachdem auch Churfürsten und Stände hiebey befunden, daß zu Stabilirung Fried und Rechtens in allweg reiflich zu berathschlagen, welcher Gestalt das heil. Römische Reich wider allen auswärtigen Gewalt, und etwan herfürbrechende Empörungen auf alle Fälle gesichert — werden möchte — — als haben uns verglichen, setzen und ordnen also, daß der in dem Reichs-Abschied de Anno 1555. heilsamlich aufgerichtet und hernach in Annis 1559. 1564., 1566. 1570., 1576., 1582., 1594. — wiederholter Exekutions-Ordnung — mit rechtem Eyfer und Fleiß nachgegangen und auf alle begebende Noth-Fälle, die darin enthaltene Hülfleist- und Verfassung mit würklicher starker Hand unverzüglich zu Werk gestellet — werden sollen ꝛc. vergl. Landfriede 1487. „— und aber sich schwere Leufte und Hendel erheben, dadurch zu vernemen steet, Betrachtung und Fürnemen fremder Gezunge, uf Meinung, die Gelider des Reichs anzufechten, die zu trennen, ꝛc. Neue Samml. der Reichs-Absch. Th. I. S. 280.

******) Daselbst. Th. III. S. 22.

*) R. A. 1654. §. 15. „— — Zum Fall auch einer oder ander wider den gemeinen Reichsschlus, und die verglichene Exekution sich wider Verhoffen einigerley weiß de facto widersetzen sollte, daß derselbe sodann also gleich in poenam Banni gefallen seyn, und vom Richter ꝛc."

Daß endlich ein Freundschafts-Traktat eines Reichsstandes mit dem erklärten Reichsfeinde wider den Lehns-Eid ist, folglich die auf die verletzte Lehns-Pflicht oder Felonie gesezte Strafe der Verwürkung und der Acht nach sich zieht, entscheidet sich aus den Worten des Lehns-Eides selbst: „daß sie nicht wollen in den „Rath seyn, da etwas wider kaiserl. Maj. Person, Ehr, „Stand und Würde, oder das Römische Reich gehan„delt würde." Indem ein solches Freundschaftsbündniß seiner Natur nach wider Kaiser und Reich geht, und es unmöglich ist, daß diese nicht die nachtheiligsten Würkungen davon empfinden.

§. 41.

Daß alle diese Gesetze noch in ungeschwächter Kraft und in ihrer vollen Gültigkeit bestehen, daran läßt sich um so weniger zweifeln, als unsere neuere Reichsgesetze nur in der Verfahrungsart, in der Exekution und in Ansehung der Würkung der erkannten Strafen einige Abänderungen und nähere Bestimmungen vorschreiben. Das neueste Reichsgrundgesetz, die Wahlkapitulation Sr. jetzt regierenden kaiserlichen Majestät dienet mir statt alles weiteren Beweises. **)

**) Hieher gehört der ganze 20te Artikel. §. 2. heißt es: „Absonderlich aber auch darauf halten, daß hinführo Niemand, hohen oder niedern Standes, Kurfürst, Fürst oder Stand, oder anderer, ohne rechtmäßige und genugsame Ursache, auch ungehört und ohne Vorwissen Rath und Bewilligung des heil. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Stände, in die Acht oder Ober-Acht gethan, gebracht und erklärt;" — Art. XI. §. 10. „Wann auch inskünftige Lehen dem Reiche durch Todes-Fälle oder Verwürkung eröfnet — werden."

§. 42.

Da nun der Herr Landgraf von Hessen-Cassel als Reichsstand, und als ein unterwürfiges Glied des unter einem allerhöchsten Oberhaupte vereinigten deutschen Reichs, (§. §. 3—8.) zu dem verfassungsmäßig, ja einstimmig beschlossenen Reichskriege (§. 14.) sein Kontingent zwar gestellet und die Zalungen zur Operations-Kasse anfangs geleistet, aber, und was weit ärger als bloße Nichtstellung des Kontingents ist, (§. 17.) dasselbe während dem Kriege, sogar in dessen gefährlichsten Crisis zurückgezogen hat, und mit der Erfüllung aller übrigen Obliegenheiten zurückhält; (§. 23.) da derselbe sich ferner gegen den gesetzlich erklärten Reichsfeind zum guten Einverständniß verpflichtet, und mit ihm einen Freundschafts-Traktat geschlossen (§. 22.) demselben die Fortsetzung des Kriegs wider Kaiser und Reich durch Eröffnung eines freyen Handels, ohne Ausnahme irgend eines Artikels erleichtert, (§. 25.) sogar die famöse preussische Demarkations-Linie zu beobachten versprochen, und also dem Kaiser und Reiche, der rechtmäsigen obersten Gewalt in Deutschland über die Gränzen des Kriegsschauplazes Gesetze vorzuschreiben sich angemaßt; (§. 24.) sodann durch alle diese gehäufte Handlungen das gemeinsame Vaterland in eine weit mislichere Lage versetzt, zur Verheerung so vieler Provinzen am rechten Rhein-Ufer Gelegenheit gegeben, und den künftigen allgemeinen Frieden unendlich erschweret hat, so liegt es am Tage, daß Se. Durchleucht von dem Reichsverbande sich eigenmächtig losgesagt, den Gesetzen den Gehorsam aufgekündet, der obersten Gewalt die Unterwürfigkeit verweigert, den Eid, womit höchstdieselbe kaiserlicher Majestät und dem Reiche zugethan sind, verletzt, ihr eige-

nes Wort gebrochen, sich in zum Untergang des Vaterlands, zur Zerstörung seiner Verfassung geschmiedete Plane eingelassen, ja mit dem Reichs-Feinde selbst eingelassen haben. — Hier haben Sie, gnädigster Herr! den Gesichtspunkt, aus welchem der hessische Friede mit Frankreich betrachtet werden muß, und die Anwendung der wider so schwere Vergehungen in unseren Gesetzen enthaltenen Verfügungen (§. §. 38 — 40.) ist nicht dem mindesten Anstande unterworfen.

§. 43.

Indessen bin ich weit entfernet zu wünschen, geschweige zu rathen, daß gegen den Herrn Landgrafen nach der Schärfe der Gesetze verfahren werden möge. Nicht zu gedenken, daß während dem gegenwärtigen fürchterlichen Kriege mit Frankreich eine Reichs-Exekution unmöglich ist; so ist das gemeinsame Band, welches die einzelnen Theile unseres Vaterlands noch zusammen hält, schon so sehr geschwächt, der Gemeingeist so sehr verschwunden, sind die Interessen so stark getheilt, kurz das ganze Gebäude des deutschen Staatskörpers ist so tief untergraben, daß es nur noch eines leisen Stoßes bedarf, um es in Trümmer zerfallen zu sehen. Anarchie, und Bürgerkrieg mit allen schauderhaften Würkungen, die sie in ihrem Gefolge führen, würden in Deutschland wüthen; was die Cannibalen-Wuth der Franken noch verschont hat, würde von Deutschen zerstört werden. Ganz andere Mittel müssen zu jenem Zweck führen, welchen Kaiserliche Majestät in allerhöchstihrem Hofdekrete so reichsväterlich bezielen.

§. 44.

Keinem einsichtsvollen Deutschen kann die Betrachtung entgehen, daß Deutschlands Heil im Ganzen, und die Sicherung eines jeden Standes bey dem Besitze seiner

Länder einzig und allein von der Erhaltung der vaterländischen Verfassung abhängt. Was sichert dem Könige von Schweden sein Vorpommern? Die deutsche Verfassung. Was dem Könige von England sein Kurfürstenthum Hannover, dem Herzog von Würtenberg sein Herzogthum, dem Deutschmeister sein Grosmeisterthum, den geistlichen Kur- und Fürsten ihre Erz- und Bisthümer, den Kapiteln ihr Existenz, der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft ihre Unmittelbarkeit und übrige Gerechtsame? Was anders, als unsere Verfassung? eine Verfassung, deren Aufrechthaltung auch die benachbarten Mächte interessirt. Ein Reichsstand mag sich noch so mächtig dünken, so ist er doch nie mächtig genug, für sich selbst zu bestehen, und auf keine Art kann er durch Deutschlands Zerstückelung so mächtig werden, daß seine Existenz nicht immer ganz vom guten Willen der Mächtigern abhienge. Nehme man nur noch ein oder anderes Glied aus der Kette des Ganzen, und die übrigen werden bald aufgelöset seyn. Wer mag es dem Kaiser zumuthen, daß er das Haupt von einem Skelete seyn solle, das Oberhaupt von einem zerrütteten Reiche, dessen einzelne Glieder ihm bey jeder Gelegenheit Hohn sprechen, das er mit seiner ganzen Hausmacht vertheidigen soll, während die Glieder sich von ihm lossagen, sich im Reiche, und durch Theile des Reichs zu seinem Nachtheile zu vergrößern, ihm aber seinen Untergang zu bereiten suchen? Niemand erwarte doch von einem andern, was er von sich selbst nicht erhalten kann! Gehen nicht alle Stimmen einhellig auf die Erhaltung der Verfassung des Reichs und seiner Integrität, und stimmet nicht die That mit den Worten überein, was soll dann die kaiserl. Maj. noch zurückhalten, auch die Convenienz des durchlauchtig-

sten Erzhauses, auf wessen Kosten es immer sey, zu suchen? Dann, ihr Stände und übrigen Glieder Deutschlands! ist es um eure Existenz geschehen, Ihr seyd in der Hand der Mächtigen, und wer sich jetzt aus dem Schifbruche zu retten Hoffnung hätte, was leistet ihm Gewährschaft für die Zukunft? (§. 37.)

§. 45.

Wenn Erhaltung der Verfassung, und durch diese der Integrität des Reichs das Losungswort aller deutschen Patrioten seyn sollte, wie sie das einzige wahre gemeinsame Interesse aller Stände und Glieder ist, so kann es auch keinen Zeitpunkt geben, in welchem Alle triftiger aufgefodert würden, diesem Interesse auch würklich gemäs zu handeln, als den gegenwärtigen. Auf der einen Seite die große und nahe Gefahr, daß beträchtliche Provinzen vom Reiche abgerissen, und die Verfassung über Haufen geworfen werde. Auf der andern ein Kaiser, der mit beyspielloser Gewissenhaftigkeit seine reichsoberhauptliche Pflichten erfüllet, und so zu sagen mit Aengstlichkeit an der Vorschrift der Reichsgrundgesetze hängt. Wie könnte eine Lage dringender, und zugleich einladender seyn, um den sterbenden Patriotismus neu zu beleben, den verschwindenden Gemeingeist wieder herzustellen, die äussersten Kräfte fürs Wohl Aller anzustrengen, und sich mit dem allerhöchsten Reichsoberhaupte aufs engste zu verbinden, *) Wie, Deutschland sollte nicht vermögend

*) So dachten unsere Vorfahren im J. 1641. Im R. A. zu Regensburg von diesem Jahre hieß es §. 18. „—— Jedem aber wir hingegen betrachtet, Churfürsten und Stände auch selbst darvor gehalten, daß jedem, so von Deutschem Geblüte ent-

gend seyn, den Franken Widerstand zu leisten? Das würde die Sprache des Verräthers seyn. Deutschland hat 28. Millionen Menschen, also 4 Millionen mehr als Frankreich, und seine übrigen Hilfsquellen sind gewiß auch weit ergiebiger, als sie es in einem nun 6 Jahre lang durch Uebel, Greuel, Verwüstung und Aufwand aller Art erschöpften Lande möglicher Weise seyn können. Noch nie waren deutsche Bürger so überzeugt, daß der Krieg gegen Frankreich das Eigenthum eines jeden gelte, und noch nie waren sie so bereit mit gesammter Macht gegen den Feind der Menschheit ins Feld zu ziehen, als sie es sind, seit dem die Heere der Franken diesseits Rheins jeden ihrer Schritte mit den unerhörtesten Grausamkeiten und Schandthaten bezeichnet haben. Freylich betrüben diese Uebel nicht immer das Herz der Großen, und der weiter entfernt wohnenden; und darin liegt ein Hauptgrund unseres Uebels. So mancher Fürst und

---

entsprossen, und deme die allgemeine Rettung und Wohlfarth seines geliebsten Vaterlandes teutscher Nation recht angelegen, gleichwol leichter fallen, das äusserste noch daran zu strecken, als fremder Nation ungerechtem Gewalt, Plünderungen und Raub auch Dienstbarkeit und Dominat länger ausgestellt und unterworfen zu seyn, und noch weiter sich zu unterwerfen, wie nicht weniger, daß an förderlicher Beyschaffung der unentbehrlichen Kriegs- Nothwendigkeiten die Erhaltung des heil. Reichs —— dessen sämtlichen Gliedern, und eines jeden selbst eigene teutsche Freyheit ein vor allemal haffte, allermaßen Churfürsten —— mit uns hierin einig seynd, daß wann schon die Feind einige Intention zum Frieden hätten, selbige doch also gleich sinken und fallen würden lassen, so bald sie uns und das heil. Reich ausser genugsamen Gegen- Verfassung ersehen thäten. N. Samml. d. R. A. Th. 3. S. 556.

Stand — Ew ꝛc. und höchstdero Fürstenhaus haben sich von jeher durch Gerechtigkeit, Mäßigung und Gehorsam gegen die Gesetze ausgezeichnet, — — glaubt den Grossen liege an seiner Erhaltung, diese werden ihn also auch ohne sein Zuthun retten, — fürchtet, wenn ihn der Krieg zu viel kostet, künftig seine fürstliche Würde nicht behaupten zu können, — und ahndet auch wohl nicht die Fülle des Unglücks, das er nicht persönlich empfindet. Ich meyne aber, die Gefahr, selbst seine eigene Existenz zu verlieren, sollte ihn über jede andere Betrachtung hinaussetzen, und was wäre es dann, wenn auch große Aufopferungen für einige Zeit eine Einschränkung des persönlichen Aufwandes nöthig machten. Wenige Länder, werden so verschuldet werden, daß sie ihre Regenten nicht mehr unterhalten könnten. Wohl gar keines.

§. 46.

Aber die Verfassung des deutschen Reichs kann nicht erhalten, seine Integrität nicht behauptet werden, wenn nicht das allerhöchste Reichs-Oberhaupt das ihm gebührende Ansehen, und die gesetz- und verfassungsmäßige Macht hat, wenn nicht alle Glieder von Achtung und Gehorsam gegen die Gesetze durchdrungen sind, wenn nicht alle ihre verbandmäßigen Obliegenheiten erfüllen, nur zu einem gemeinsamen Zweck hinwürken, und dadurch die Einheit des Reichs auch im Werke selbst sichtbar machen. Dieses zu erreichen, ist das große Problem, und der vorzügliche Gegenstand, worüber Kaiserl. Maj. ein allerunterthänigstes Reichsgutachten verlangen. *) An gesetzlichen Vor-

*) S. die Beilage A.

schriften fehlt es uns hierunter nicht; alles beruhet auf derenselben Vollziehung. Hiezu giebt es aber nur ein einziges Mittel, nämlich: der aufrichtige Wille aller Stände, oder doch der großen Mehrheit, und die Bestätigung dieses Willens durch die That selbst. Alle Stände müssen daher

1.) erklären, daß sie die Verfassung aufrecht zu erhalten fest entschlossen sind, und feyerlich geloben, sich allen gesetzlichen Verfügungen aufrichtig zu unterwerfen, und diesen, so wie dem allerhöchsten Reichs-Oberhaupte den schuldigen Gehorsam gewissenhaft zu bezeigen;

2.) Das Fünffache Kontingent alsbald ins Feld stellen, damit es mit den siegreichen Heeren Sr. Maj. des Kaisers zur Behauptung der Integrität des Reichs, welche nicht in den Raths-Stuben zu Regensburg durch schön gezierte Betheurungen von Patriotismus und Liebe fürs werthe Vaterland errungen wird, sondern mit dem Degen in der Faust erfochten werden muß, dem trozenden Feinde die eroberten Provinzen wieder entreisse;

3.) Kaiserl. Maj. ersuchen und bevollmächtigen, nicht nur gegen die Säumigen die gesetzmäßigen Zwangsmittel eintreten zu lassen, sondern auch dem Reichs-Feldmarschall den Befehl zu ertheilen, daß er der Abfoderung irgends eine Kontingents, von welchem Stande sie auch geschehe, keineswegs Gehör geben solle, bis dessen Entlassung aus des Kaisers und Reichs-Pflichten von Kaiser und Reich auch beliebt worden ist, und da

4.) verschiedene wichtige Vorfälle während dem jetzigen Kriege gezeigt haben, daß unsere Verfassung Lücken habe, oder alte Einrichtungen durch die Länge der Zeit an Würksamkeit verlohren haben, wogegen Mittel erfodert

Stand — Ew rc. und höchstdero Fürstenhaus haben sich von jeher durch Gerechtigkeit, Mäßigung und Gehorsam gegen die Gesetze ausgezeichnet, — — glaubt den Grossen liege an seiner Erhaltung, diese werden ihn also auch ohne sein Zuthun retten, — fürchtet, wenn ihn der Krieg zu viel kostet, künftig seine fürstliche Würde nicht behaupten zu können, — und ahndet auch wohl nicht die Fülle des Unglücks, das er nicht persönlich empfindet. Ich meyne aber, die Gefahr, selbst seine eigene Existenz zu verlieren, sollte ihn über jede andere Betrachtung hinaussetzen, und was wäre es dann, wenn auch große Aufopferungen für einige Zeit eine Einschränkung des persönlichen Aufwandes nöthig machten. Wenige Länder, werden so verschuldet werden, daß sie ihre Regenten nicht mehr unterhalten könnten. Wohl gar keines.

§. 46.

Aber die Verfassung des deutschen Reichs kann nicht erhalten, seine Integrität nicht behauptet werden, wenn nicht das allerhöchste Reichs-Oberhaupt das ihm gebührende Ansehen, und die gesetz- und verfassungsmäßige Macht hat, wenn nicht alle Glieder von Achtung und Gehorsam gegen die Gesetze durchdrungen sind, wenn nicht alle ihre verbandmäßigen Obliegenheiten erfüllen, nur zu einem gemeinsamen Zweck hinwürken, und dadurch die Einheit des Reichs auch im Werke selbst sichtbar machen. Dieses zu erreichen, ist das große Problem, und der vorzügliche Gegenstand, worüber Kaiserl. Maj. ein allerunterthänigstes Reichsgutachten verlangen. *) An gesetzlichen Vor-

*) S. die Beilage A.

schriften fehlt es uns hierunter nicht; alles beruhet auf derenselben Vollziehung. Hiezu giebt es aber nur ein einziges Mittel, nämlich: der aufrichtige Wille aller Stände, oder doch der großen Mehrheit, und die Bestätigung dieses Willens durch die That selbst. Alle Stände müssen daher

1.) erklären, daß sie die Verfassung aufrecht zu erhalten fest entschlossen sind, und feyerlich geloben, sich allen gesetzlichen Verfügungen aufrichtig zu unterwerfen, und diesen, so wie dem allerhöchsten Reichs-Oberhaupte den schuldigen Gehorsam gewissenhaft zu bezeigen;

2.) Das Fünffache Kontingent alsbald ins Feld stellen, damit es mit den siegreichen Heeren Sr. Maj. des Kaisers zur Behauptung der Integrität des Reichs, welche nicht in den Raths-Stuben zu Regensburg durch schön gezierte Betheurungen von Patriotismus und Liebe fürs werthe Vaterland errungen wird, sondern mit dem Degen in der Faust erfochten werden muß, dem trozenden Feinde die eroberten Provinzen wieder entreisse;

3.) Kaiserl. Maj. ersuchen und bevollmächtigen, nicht nur gegen die Säumigen die gesetzmäßigen Zwangsmittel eintreten zu lassen, sondern auch dem Reichs-Feldmarschall den Befehl zu ertheilen, daß er der Abfoderung irgends eine Kontingents, von welchem Stande sie auch geschehe, keineswegs Gehör geben solle, bis dessen Entlassung aus des Kaisers und Reichs-Pflichten von Kaiser und Reich auch beliebt worden ist, und da

4.) verschiedene wichtige Vorfälle während dem jetzigen Kriege gezeigt haben, daß unsere Verfassung Lücken habe, oder alte Einrichtungen durch die Länge der Zeit an Würksamkeit verlohren haben, wogegen Mittel erfodert

werden, die in gegenwärtigem Augenblicke weder richtig bemessen, noch, wenn sie vorgeschlagen würden, vollzogen werden können, müssen sie Kais. Maj. allerunterthänigst bitten, nach dem gehoften im Wege der Konstitution zu erzielenden Frieden, hierüber ein anderweites allerhöchstes Hofdekret an die allgemeine Reichs-Versammlung ergehen zu lassen, und allenfalls die Punkte, worüber deliberirt werden muß, allergnädigst zu bestimmen.

§. 47.

Es ist zu muthmassen, daß der Hessen-Casselische Gesandte bey dieser Materie non instructus erscheinen werde; vielleicht auch die Gesandten aller derjenigen Stände, welche entweder noch an einem Separat-Frieden negoziiren, oder von Preussen gedrängt die Neutralität unterschrieben haben. Da man also nicht wissen kann, ob sie nicht ihre konstitutionswidrige Verbindungen verlassen haben, und wieder auf die Bahn ihrer Pflichten zurückgekommen sind, *) so glaube ich in Ansehung dieser,

5.) daß a.) sammtliche Stände den hessischen Frieden in ihren Abstimmungen ohne Rückhalt für das erkennen sollen, was er ist, mit Darlegung aller Folgen, die er auf den künftigen Frieden sowohl, als auf Deutschlands künftiges Schicksal überhaupt nothwendig haben muß, wie ich dieß alles oben in staatsrechtlicher Rücksicht auseinandergesezt und bewiesen habe; daß b.) Kaiserl. Maj. allerunterthänigst zu bitten seyen, an Hessen-Cassel und an die übrigen genannten Stände reichsoberhauptliche Abmahnungs-Schreiben ergehen zu lassen, „worin ihnen nicht nur das allgemeine Interesse, und die Gefahr, worin

*) Die neueren Siege der kaiserlichen Waffen bringen vielleicht einen merklichen Wechsel der Dinge hervor.

sie sich selbst durch ihre unzeitige und pflichtwidrige Trennung von Kaiser und Reich gestürzt haben, mit der dem allerhöchsten Oberhaupte ganz eigenen Vater- und Vertrauens-Sprache ans Herz zu legen, und sie vor den Folgen dieses Schrittes zu warnen, sondern auch zugleich im Namen des Gesetzes aufzufodern wären, allen reichsverfassungswidrigen, mit dem Eide der Treue unvereinbarlichen Bündnissen und Verbindungen zu entsagen, das fünffache Kontingent ohne Verzug zur Reichs-Armee ins Feld zu stellen, die Beyträge zur Reichs-Operations-Kasse zu entrichten, und alles, was sie etwan Kaiserl. Maj. und dem heil. Reiche nachtheiliges erfahren hätten, ohne Anstand und Rückhalt zu offenbaren." *) Demnächst aber den auf dem allgemeinen Reichstage versammelten treu-gehorsamsten Ständen von dem Erfolge dieses verfassungsmäßigen Schrittes allergnädigste Eröfnung zu thun.

§. 48.

Vielleicht sagt man, dieses Mittel werde dem Uebel nicht abhelfen, weil das Uebel, wenn das Mittel würksam wäre, gar nicht entstanden seyn würde. Das wäre freylich möglich, aber auch äusserst schlimm, denn ich kenne kein anderes. Nachdem Kaiserliche Majestät sich der gemeinsamen Sache, des Vaterlands und seiner Glieder mit ungeheurem Aufwande und mit einer Entschöpfung drohenden Anstrengung aller Kräfte angenommen haben, kommt es blos auf die Reichsstände an, ob Deutschland ferner noch, was es so lange war, bleiben oder in Trümmer gehen soll. Ich bitte nicht zu übersehen, daß von der Integrität des Reichs auch seine Verfassung abhängt. Die Würfel liegen auf dem Tische; die Stände haben sich nur zu erklären. Fällt diese Erklärung ächt deutsch aus, wie man es von deutschen Fürsten erwarten kann, so ist Deutschland gerettet. Ist sie aber nach dem Föderations-System, nach individuellen Convenienzen gemodelt, oder auch nur schwankend, oder an ihrer Mehrheit ungewis, dann, ich habe es schon gesagt, dann gute Nacht, liebes deutsches Vaterland, dann ist dein jüngster Tag nicht mehr ferne, dann ist dein biedergesinnter Kaiser deine Stütze nicht mehr, dann ist deine Sache nicht mehr zugleich die seinige, weil deine Stände sich von ihm

*) Wie es die Worte des Lehneides: — „dessen ohne Verzug warnen —" mit sich bringen.

getrennt, und vom falschen Scheine eigener besonderen Convenienz verführt sich einer fremden Leitung mit Hintansetzung aller Grundgesetze und Verfassung anvertrauet haben, dann handelt auch er — und wer würde es ihm verargen — blos nach seiner Convenienz, ohne auf dein Interesse zu achten, oder eigentlicher: weil du keines mehr hast, und — ich werde nicht lange mehr die Ehre genießen, auf dem deutschen Reichstage der Stimmführer eines alten und großen Fürsten-Hauses zu seyn.

§. 49.

Dieß sind, gnädigster Herr! meine Gedanken über das kaiserliche Hofdekret in Betref des hessischen Friedens, die ich ohne den mir zugegangenen gnädigsten Befehl Ew. ꝛc. unthgst vorzulegen nicht gewagt haben würde. Nun aber war es Pflicht für mich, nichts zurückzuhalten. Einen Entwurf zur Instruction, wie Höchstdero Votum abgefaßt werden könnte beyzulegen, finde ich deswegen Bedenken, weil ich nicht weiß, ob und in wie weit dieses Gutachten bey Ew. ꝛc. Beyfall finden werde, und dann, Höchstdero einsichtsvolles Ministerium in Aufsätzen dieser Art einen unerreichbaren Vorzug besitzt.

Es bleibt mir also nichts übrig, als mit dem Wunsche zu schließen, daß alle Stände ihrem wahren Interesse gemäs sich erklären, demselben gemäs handeln, und dadurch Deutschlands Untergang verhüten mögen. Noch ist es Zeit. Aber wer weis, wie lange?

Ich empfehle mich zu Ew. ꝛc. höchsten Hulden und Gnaden, und ersterbe in tiefster Ehrfurcht

Ew. ꝛc.

m. g. F. u. H.

R—g am 6.
Nov. 1795.

unthgst- treu- gehorsamster
v. N. N.

Beilagen.

A. Das allergnädigste Kaiserl. Hofdekret vom 9. September 1795.

B. Friede zwischen der fränkischen Republik und dem Landgrafen von Hessen-Cassel, geschlossen zu Basel, den 28. August 1795.

Beilage A.

Kaiserliches Hof-Dekret vom 9ten September 1795.

Die allgemeine Reichsversammlung erklärte noch unlängst in dem zweiten Absatze des am 3ten Juli über das kaiserl. Hof-Dekret vom 19. May an das Reichs-Oberhaupt erstatteten allerunterthänigsten Gutachten und im Angesicht des ganzen deutschen und europäischen Publikums auf eine sehr bestimmte und feyerliche Weise: „Daß „der beharrliche Wunsch und Entschluß des Reichs dahin „gerichtet bleibe, in ungetheilter unwandelbarer Vereinigung „sämtlicher Reichsstände mit dem Reichs-Oberhaupte „einen allgemeinen Reichs-Frieden im Wege der Consti„tution, und durch derselben Wiederherstellung der Inte„grität seines Gebiets und Sicherheit seiner Verfassung „je eher je besser auf eine dauerhafte Art zu erhalten.“

Se. Kaiserl. Maj. hielten es den staatsrechtlichen Verhältnissen der deutschen Reichs-Verfassung und den dringenden Zeitbedürfnissen angemessen, sich auf diese durch reinen Patriotismus würdig ausgezeichnete Erklärung der allgemeinen Reichs-Versammlung mit gleicher Bestimmtheit und reichsväterlicher Geradheit zu erklären. Allerhöchstsie gaben demnach in dem allergnädigsten Hof-Dekrete vom 29. Juli zu erkennen, daß der vorgedachte beharrliche Wunsch und Entschluß Sr. Kaiserl. Maj. nicht nur

zur besonderen reichsoberhauptlichen Beruhigung gereiche, sondern auch daß der erklärte Entschluß, da nach dem Inhalte der deutschen Grundgesetze bey dem Komitial-Geschäfte eines Reichs-Friedens, wie bey Beschließung eines Reichs-Krieges, weder das Oberhaupt von den Ständen, noch das Reich von dem Oberhaupte getrennet werden könne — der ächte und rühmliche Ausdruck ganz verfassungsmäßiger, standhafter und edler gemeinvaterländischer Gesinnungen sey, und Deutschlands Constitution forthin noch eine glückliche Dauer genießen könne, wenn Kurfürsten, Fürsten, und Stände, im rechtlichen und moralischen Gefühle für ihre Pflichten, und beseelt durch einen Gemeinsinn diesen feyerlich erklärten Gesinnungen mit patriotischer Beharrlichkeit getreu verbleiben würden. Daß also Se. Kaiserl. Maj. sich selbsten bey ihrer so vielfältig beprobten und durch das am 19. May erlassene Hof-Dekret neuerdings bestätigten treuesten Anhänglichkeit an die deutsche Verfassung und deren Aufrechthaltung in allen ihren Theilen, Gliedern und Rechten, einem unerklärbaren Widerspruche mit ihren eigenen Erklärungen und Handlungen aussetzen, wenn allerhöchstsie nicht willfährigst geneigt wären, dem mit ihren reichsväterlichen Gesinnungen und oberhauptlichen Pflichten vollkommen übereinstimmenden Inhalte des gedachten zweyten Absatzes Ihre ausdrükliche kaiserl. Genehmigung zu ertheilen.

In Folge dieser von der Reichstags-Versammlung öffentlich erklärten, und von Sr. kaiserl. Maj. durch allerhöchstihre Genehmigung ausdrücklich sanctionirten Gesinnungen wurden hernach am Reichstage die Berathschlagungen über das kaiserl. Hof Dekret vom 19. May, insbesondere den Punkt der Konkurrenz der Reichsstände zu den künftigen Friedens-Unterhandlungen mit Frankreich fortgesezt, und zu diesem Ende mittelst eines eigenen Gutachtens eine ausserordentliche Reichs-Deputation von zehn Ständen in alleruntertbänigsten Vorschlag gebracht. Se. kaiserl. Maj. geruheten auch diesem Reichs-Gutachten zur Beförderung des Friedens-Geschäfts ihre oberhauptliche Ratifikation in der festen reichsväterlichen Zuversicht allergnädigst zu verleihen; daß die nunmehr durch einen allgemeinen Reichsschlus eines ausgezeichneten Vertrauens gewürdigten Deputirten Stände, dem großen Erhaltungsgesetze der Einheit und Gesammtheit des deutschen Reichs in pflichtmäßiger Verbindung mit dessen Oberhaupte unverrückt, getreu, auch das gemeinsame Interesse und Wohl

des deutschen Vaterlands durch ihre verfassungsmäßige Mitwirkung zur Reichs-Friedens-Angelegenheit mit patriotischer und deutscher Standhaftigkeit bestens unterstützen und befördern werden. Seit dem 7. September aber ist die allgemeine Reichsversammlung neuerdings mit Berathschlagung über das Friedens-Geschäft, namentlich über die noch rückständigen übrigen Punkte des kaiserl. Hof-Dekrets, insonderheit über den vorzüglich wichtigen Gegenstand einer das Materiale pacis sowohl als den Modum tractandi vollkommen erschöpfenden Reichsinstruction beschäftigt.

Während auf diese Art das unter seinem Oberhaupte vereinigte Reich mit Herstellung eines allgemeinen Reichsfriedens konstitutionsmäßig beschäftigt war, und noch ist, wurden indessen zu Basel von des Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Durchl. mit einem französischen Bevollmächtigten besondere Unterhandlungen zu einem Separatfrieden gepflogen, deren Resultat aus dem hier anliegenden Abdrucke des am 28. August in Basel geschlossenen Friedens- und Freundschafts-Traktats ersichtlich ist, und dessen Ratifikation von den kontrahirenden Theilen in der Zeitfrist eines Monats, auch wenn möglich, noch früher erfolgen soll.

Se. kaiserl. Maj. unterdrücken dermalen alle gerechte Empfindungen über einen Vorfall dieser Art, den wohl allerhöchstdieselbe nach der angeführten so feyerlichen Zusicherung der allgemeinen Reichs-Versammlung vom 3. Juli nicht einmal vermuthet hätten. Dieser Vorfall kann, wenn man einigen Nachrichten Glauben beymessen will, noch andere eines ähnlichen Gepräges nach sich ziehen, wodurch bey noch fortwährendem Reichs-Kriege die Vertheidigung des deutschen Vaterlandes immer beschwerlicher, zugleich aber die Unterhandlungen eines auf die Wiederherstellung der Integrität seines Gebiets und Sicherheit seiner Verfassung gerichteten billigen, gerechten, anständigen und annehmlichen Friedens höchst erschwert wird, wenn es gelingen kann, daß einzelne Stände nach eigener Willkühr von dem gemeinsamen Reichsverbande austreten, ihr Interesse durch Separat-Frieden und geheime Artikel von dem gemeinsamen Reichs-Interesse trennen, und dieses in lauter Separatinteresse auflösen.

Bey diesen und andern in Rücksicht auf die deutsche Verfassung sehr ernstlichen Betrachtungen und Folgen suchen Se. kaiserl. Maj. nach Leitung ihrer Wahlkapitula-

tion noch ihre Beruhigung in der patriotischen Berathung der allgemeinen Reichs-Versammlung, und hegen hiebey gegen Kurfürsten, Fürsten, und Stände des Reichs das zuversichtliche reichsväterliche Vertrauen, daß sie den bemerkten Vorfall seiner Wichtigkeit nach, zur reifsten Ueberlegung ziehen und ein standhaftes allerunterthänigstes Gutachten an allerhöchstihe darüber erstatten werden, nicht nur wie dieser Friedens- und Freundschafts-Traktat in seinen sämtlichen auf das deutsche Reich Bezug habenden Artikeln nach den Rechten der Konstitution anzusehen, sondern auch, welche sachdienliche Masregeln zur Aufrechthaltung der deutschen Grund-Verfassung, und zur Behauptung der Einheit, Würde und Selbstständigkeit des deutschen Staatskörpers zu bestimmen seyn.

Der Einsicht der allgemeinen Reichs-Versammlung wird nicht entgehen, daß die durch den jüngsten Reichsschlus ernannte Reichs-Deputation, und die jezt noch für dieselbe zu berichtigende Reichs-, general- und spezial-subdelegations-Vollmacht nebst der zu entwerfenden gemeinsamen Reichs-Instruction am Ende ohne Zweck und fruchtlos seyn würden, und höchstens dem Reichs-Oberhaupte und der zum Friedens-Geschäfte bestimmten Reichs-Deputation nur die Ehre der Unterschrift des künftigen Friedensschlusses übrig bleibe, wenn nicht vorher durch das zu erstattende Gutachten die obwaltenden Bedenklichkeiten gehoben werden, und etwa noch andere durch das Schicksal des Kriegs betroffene Reichsstände den vorhandenen Beyspielen nachfolgen wollten, da selbst in dem fünften Artickel des Hessen-Casselschen Friedens- und Freundschafts-Traktats des mit Frankreich und dem deutschen Reiche noch abzuschliesenden allgemeinen Friedens nicht mehr als einen allgemeinen Reichs-Friedens, sondern nur als eines von den übrigen noch mit Frankreich im Kriege befangenen Partheyen abzuschliesenden Friedens gedacht ist. Desto dringender wird die möglichstschleunigste Erstattung des von Sr. kaiserl. Maj. in allerhöchstihrer reichsoberhauptlichen Eigenschaft abgeforderten Reichs-Gutachtens.

Se. Röm. kaiserl. Maj. sehen demnach der baldigsten Erstattung desselben mit reichsväterlicher Sehnsucht entgegen, und verbleiben. 2c. 2c.

Beilage B.

Friede zwischen der fränkischen Republik, und dem Landgrafen von Hessen-Cassel, geschlossen zu Basel, den 28. August 1795.

„Da die fränkische Republik die Verwendung des Königs von Preussen zu Gunsten Seiner Durchlaucht, des regierenden Landgrafen von Hessen-Cassel, angenommen hat, und von gleichen Gesinnungen, wie der Landgraf, beseelt ist, um dem Kriege, der sie entzweit, einen festen und dauerhaften Frieden folgen zu machen, so haben beide contrahirende Theile zu diesem Ende zu ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar

Die fränkische Republik,

den Bürger Franz Barthelemy, ihren Bottschafter in der Schweitz; und

der Landgraf von Hessen-Cassel,

seinen Geheimenrath Friedrich Siegmund, Freiherrn Waitz von Eschen;

„Welche, nach Auswechslung ihrer Vollmachten, folgende Artikel beschlossen haben:

Art. 1.

„Es wird Friede, Freundschaft und gutes Einverständniß zwischen der fränkischen Republik und dem Landgrafen von Hessen-Cassel seyn.

Art. 2.

„Dem zu Folge werden alle Feindseligkeiten zwischen den beiden contrahirenden Theilen, von der Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags an, aufhören, und keiner derselben kann, von der nehmlichen Epoche an zu rechnen, gegen den andern, in welcher Eigenschaft und unter welchem Namen es auch sey, irgend einige Hülfe, noch Contingent, es sey an Mannschaft Pferden, Lebensmitteln, Geld, Kriegsmunition, oder sonst, liefern.

Art. 3.

„Der Landgraf von Hessen-Cassel soll, solange Krieg zwischen der fränkischen Republik und England ist, die beiden Subsidien-Verträge, die zwischen ihm und England bestehen, weder verlängern, noch erneuern können. Diese Verfügung erhält ihre Kraft von dem Tage des gegenwärtigen Vertrags an gerechnet.

Art. 4.

„Der Landgraf wird sich, in Betref des Durchzugs aller und jeder Truppen durch seine Staaten, genau nach den in der zu Basel am letztverflossenen 28sten Floreal (17 Mai 1795) zwischen der fränkischen Republik und dem Könige von Preussen geschlossenen Convention festgesezten Verfügungen richten.

Art. 5.

Die fränkische Republik wird fortfahren, die Festung Rheinfels, die Stadt St. Goar, und den Theil der Grafschaft Kazenellenbogen, der auf dem linken Rhein-Ufer liegt, besetzt zu halten. Alle endliche Anordnung in Betref dieser Länder bleibt bis auf den Friedensschluss zwischen der fränkischen Republik und den mit ihr noch im Kriege befindlichen Theilen Teutschlands ausgesetzt.

Art. 6.

„Alle Communicationen und Handels-Verbindungen zwischen Frankreich und den Staaten des Landgrafen von Hessen-Cassel, werden auf den Fus hergestellt, worauf sie vor dem jezigen Kriege waren.

Art. 7.

„Es wird gegenseitig den Regierungen und Invidüen beider Nationen die Freigebung der Effekten, Einkünfte oder Güter, von welcher Art sie seyn, welche des zwischen Frankreich und Hessen bestandenen Krieges wegen zurükgehalten, in Beschlag genommen, oder confiscirt worden, so wie schleunige Gerechtigkeit in Betreff aller und jeder Schuldforderungen, die sie in den Staaten der contrahirenden Theile haben könnten, zugestanden werden.

Art. 8.

„Alle auf beiden Seiten seit dem Anfang des Krieges gemachten Gefangenen, ohne Rüksicht auf die Verschiedenheit der Zahl und des Grades, werden in dem Zeitraum von spätestens zwei Monden nach der Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags, ohne einige Nachforderung, jedoch daß sie die besondere Schulden, die sie während ihrer Gefangenschaft gemacht haben könnten, zu zahlen gehalten sind, zurük gegeben werden. Das gleiche wird man in Rüksicht der Kranken und Verwundeten sogleich nach ihrer Heilung beobachten.

„Es werden unverzüglich von beiden Seiten Commissärs ernannt werden, um zur Vollziehung des gegenwärtigen Artikels zu schreiten, dessen Verfügungen nicht auf die Hessischen Kriegsvölker in englischen Diensten, welche zu Kriegsgefangenen gemacht worden, angewendet werden sollen.

Art. 9.

„Gegenwärtiger Vertrag wird nicht eher von Kraft seyn, als nachdem er durch die contrahirenden Theile genehmiget, und die Ratificationen in dieser Stadt, Basel, innerhalb eines Mondes, oder, wo möglich, noch eher, von diesem Tage an gerechnet, ausgewechselt seyn werden.

„Zu dessen Urkunde haben Wir, die Endesunterzeichneten Bevollmächtigten der fränkischen Republik und Seiner Durchlaucht, des Landgrafen von Hessen-Cassel, in Kraft unsrer Vollmachten, den gegenwärtigen Friedens-Tractat unterzeichnet, und demselben unsre beiderseitigen Siegel beidrüken lassen.

Geschehen zu Basel, den 11ten Fructidor, im 3ten Jahre der fränkischen Republik. (28 August 1795.)

(L. S.) Unterzeichnet Franz Barthelemy.

(L. S.) Unterzeichnet Friedrich Siegmund, Freiherr Waiz von Eschen."

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Becke, Franz Arnold von der,

Bericht und Gutachten eines deutschen Reichstags-Gesandten an seinen Hof ü
ber das kaiserliche Hof-Dekret vom 9. September 1795 In Betreff des von
Hessen-Cassel mit Frankreich am 28. August zu Basel geschlossenen Friedens

Germanien 1795

J.publ.g. 90 r#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558607-6
VD18 14642565-001